

Deutsche Bauhütte

Zeitschrift der deutschen Architektenschaft

Herausgeber: Curt R. Vincentz. — Geschäftshaus: Hannover, Am Schiffgraben 41.

(Alle Rechte vorbehalten.)

Neue Wendung im Volkswohnungsbau.

Im Bestreben, den Volkswohnungsbau scharf weiter vorwärtzutreiben, hat sich das Reichsarbeitsministerium mit einer wichtigen Verordnung vom 4. August 1937 an die Landesregierungen gewandt. Es hat das Steuer seiner Bau- und Finanzierungs politik gewendet, um den neuen Realitäten besser Rechnung zu tragen.

Der Bauverteuerung wird Rechnung getragen.

Wer die Entwicklung des Bauindex, wie sie gerade in diesen Aufsätzen in letzter Zeit herausgestellt wurde, genau verfolgt hat, wird sich nicht ohne Bewegung jenes Erlasses des RAM erinnern, der vom 25. 5. 36 datiert. Schon damals war das Ansteigen der Baupreise auf dem Wohnungsbaumarkt aufgefallen. Der Stand war damals 130,9 Proz. Man war noch ausgerichtet auf die ungeheure Depression von 1932, wo die überhaupt geringste Bautätigkeit seit Kriegsende festzustellen gewesen war — 131 160 Wohnungen im Neubau —, wo andererseits der Bauindex auf 124 Proz. abgesunken war. Demgegenüber erschien schon damals (1936) ein Ansteigen auf 130,9 Proz. alarmierend. Demgemäß verordnete das Reichsarbeitsministerium damals:

Der augenblickliche Kostenstand darf unter keinen Umständen überschritten werden. Man muß im Gegenteil dem Kostenstand vom Sommer 1933 — 124,8 Proz. — wieder möglichst nahe kommen. Vor allem bei Kleinsiedlung und Volkswohnungen muß ein tragbarer Preisstand lang Zeit erhalten bleiben. Die Finanzierungsgrundlagen müssen auf die Dauer gesichert sein.

Damals war offenbar die Meinung, daß man durch strenge Maßnahmen die Preise halten könne. Denn man forderte weiter: Die Vergebung von Bauaufträgen nur durch gut vorbereitete Baubeamte.

Der Reichswirtschaftsminister wollte von Preissteigerungen benachrichtigt werden, um seinerseits eingreifen zu können. Es wurde auch engste Zusammenarbeit mit den Preisüberwachungsstellen gefordert.

Das war also 1936 im Mai.

Wir müssen heute gestehen, daß wir damals gespannt waren, ob es gelingen würde, durch strenge Aufsicht eine Preissteigerung durch erhöhte Nachfrage hintanzuhalten. Denn darauf ist's ja hinausgekommen. Unsere Wohnungsbauprogramme sind in den folgenden Jahren immer größer geworden. Wir hatten 1935 gegenüber 1932 um über 100000 Wohnungen mehr gebaut und das Jahr 1936 hat dasjenige von 1935 wieder um 70000 Wohnungen überflügelt. Wir wußten es nun bisher nicht anders, als daß dies erfreuliche Ergebnis leider immer mit gewissen Preissteigerungen in Deutschland, aber auch in anderen Ländern, verknüpft gewesen ist. Veröffentlichte doch die holländische Wohnungsbaubehörde, die bekanntlich großes Ansehen in der Welt genießt, weil Holland sowohl quantitativ als qualitativ Großes im Wohnungsbau geleistet hat, eine Uebersicht, in der den Baupreisen die Programme eine lange Reihe von Jahren hindurch gegenübergestellt wurden, und zwar so, daß nicht nur die Hochkonjunktur geschildert wurde, sondern auch der Verlauf von Perioden der Depression. Diese sehr interessante Darstellung, die sich in der Schrift zu einer internationalen Wohnungsbaukonferenz befand, machte nun mit aller Eindring-

lichkeit deutlich, daß die Baupreise von der Nachfrage abhängig gewesen sind all die Jahre hindurch.

Der jetzt zu besprechende Verlauf in Deutschland bestätigt leider diese alte Regel wieder vollkommen. Seit Mai 1936 ist der Index von 130,9 Proz. auf 135 Proz. gestiegen.

Es wird sehr interessant sein, zu verfolgen, ob nunmehr bei etwas abnehmender Wohnungsbautätigkeit in 1937 sich dieser Index erhält oder gar abflaut.

Das Entscheidende aber ist, daß die Zentralbehörden, besonders das Reichsarbeitsministerium, der neuen Lage Rechnung trägt — nicht durch Verbote und Strafen, sondern dadurch, daß es die Grenze der Herstellungskosten erhöht. Denn angesichts der höheren Kosten hat das Festhalten an den bisherigen Höchstgrenzen der Hauskosten nach dem eigenen Urteil des Ministeriums dazu geführt, daß die Wohnungsgrößen zu sehr gedrückt worden sind und daß auch eine Mischung der Bauvorhaben mit etwas größeren Wohnungen für Kinderreiche nicht mehr möglich gewesen ist.

Dem will das Reichsarbeitsministerium nunmehr dadurch Rechnung tragen, daß

die Höchstgrenze der Herstellungskosten je Volkswohnung von 3000 RM. auf 4500 RM. erhöht wird und weitere Ueberschreitung bis 5000 RM. zugelassen wird, wenn Höchstmieten von 32 RM. monatlich eingehalten werden können.

Man muß hier bedenken, daß diese Preise ohne Grundstücks- und Aufschließungskosten gemeint sind. Tatsächlich können also noch etwa 20 Proz. hinzukommen, ohne daß der für die Subvention wichtige Begriff der Volkswohnung verlorengeht. Man ist daher jetzt praktisch auf Bausummen von 5500 RM. bis 6000 RM. für Volkswohnungen angelangt.

Im Abriß sieht die großstädtische Finanzierung einer solchen Wohnung wie folgt aus:

75 Proz. I. u. II. Hypothek von der Reichsversicherungsgesellschaft zu etwa 6 Proz. mit Tilgung = 6000 RM./75 Proz.	= 4500 RM.
15 Proz. Stadtbaurdarlehen aus Reichsmitteln	
4 Proz.	= 900 RM.
10 Proz. Eigengeld, 4 Proz.	= 600 RM.
zusammen: 6000 RM.	

Es bedingen diese Kapitalien Zinsen im Betrage von 270 RM. + 36 RM. + 24 RM. = jährlich 330 RM., dazu Instandhaltung und Verwaltung 90 RM. = 420 RM. Jahresmiete oder 35 RM. m Monat. Die Höchstgrenze von 32 RM. ist also in diesem Falle schon überschritten. Das ist bei den heutigen Löhnen und Akkorden und Einkommen von Familienmitgliedern durchaus erträglich. Man sieht die erneuten Schwierigkeiten — einerseits mehr Kapital zuzulassen, andererseits aber für eine kleine Minderheit die Lasten dieses Geldes im Interesse der Miete niedrig zu halten. Dabei ist schon an eine nicht immer erhältliche günstige Finanzierung der ersten beiden Hypotheken gedacht, die Zinsen des Stadtbaurdarlehens sind von 4 Proz. auf 3 Proz. (mit 1 Proz. Tilgung) gesenkt, und es sind 10 Proz. Eigengeld, das das billigste ist, angenommen, ein Anteil, der oft auf 5 Proz. der Herstellungskosten sinkt. (Fortsetzung folgt.)

Kämpfe um einen Museumsbau.

In der Deutschen Schweiz gibt es keine einheitliche Abwehr gegen den Bolschewismus. Seine getarnte Form in der Architektur wird kaum erkannt. Die literarische Propaganda arbeitet „blendend“ für Moskau. Das konnte man bei der Vorgeschichte dieses Museumsbaues erkennen. Mit lautem Geschrei forderten die angeblichen Modernisten einen betonierten Gerippe-Kitschbau, und dies für den nationalen Palast der Kunst in einem Lande, das an edlen Steinen geradezu Ueberfluß hat.

Es grenzt an das Phantastische, wie man versucht, ein tüchtiges und kernhaftes Volk zu betrügen. Man las die Behauptung, daß durch einen Skelettbau bei sonst gleichem Ausbau allein 3 Millionen Franken gespart werden könnten! Professor Bonatz konnte die Behauptung lachend entlarven, weil im Kostenanschlag für den ganzen Rohbau knapp 3 Millionen Franken berechnet seien; wenn beim Skelettbau alle Hilfsmittel zur Aufnahme von Luftkanälen, Rohrleitungen, Verdeckung von Pfeilervorsprüngen und zur Aufnahme von Bildern eingebaut sind, so sind sowohl die errechneten Kostenersparnisse wie der Raumgewinn eine Illusion. Nun, wir wissen, so laut kreischten einst bei uns die Sachlichkeits-Macher, bis ihr bautechnisches Stümperwissen mit dem Scheinwerfer der Kritik in der „Bauhütte“ aufgedeckt wurde. Unbegreiflich war es auch, daß die modernistischen Schreier ernsthaft die Verkleidung des Baues mit Kunststein-Platten vorgeschlagen hatten! Es fehlte ihnen auch hier das Materialwissen über die tote Wirkung des Kunststeines, und daß ihm der Reiz des Alterns und die Patina fehlt, die nur der edle Naturstein annimmt.

In enger Verbundenheit der Arbeit haben zwei Architekten in schönster Weise vereint die künstlerisch zum Großen strebende gleiche Geistigkeit im Dienste der Idee aufgebracht; es zeigt sich innen und außen, in dem fast schwelgerischen Prunken mit dem Stein wie in der Bildung der großen Raumgruppen. Sie haben in ihrer großen Arbeit geradezu die machtgierige Skelettbauidee gesteinigt. Diese Idee war eben weder von technischen noch von bauwirtschaftlichen Vorteilen geleitet.

Nach dem Wiederaufleben der Natursteinverwendung hat sich das Wesen der Steinbearbeitung wesentlich vertieft. Es hat sich immermehr die Erkenntnis durchgesetzt, daß die bearbeitete Steinoberfläche einen wichtigen Bestandteil: die ureigene Haut der Baudenkmäler bildet und daß durch die verschiedenartige Bearbeitung der Flächen in Verbindung mit der Verwendung dunkleren Gesteins plastische Wirkungen erreicht werden (vgl. auch das Haus der Deutschen Kunst in München). Wenn das dunkle Gestein in rauherer Bearbeitung schattierend als Gliederung eingefügt wird, so entstehen die überraschenden Flächenwirkungen, wie sie der Neubau des Baseler Kunstmuseums zeigt. Sie haben ihr Vorbild in altromanischen Bauten. Und doch ist der anscheinend wahllose, aber wohlgedachte

Fugenschnitt der Ausdruck fortschrittlicher Zeit und der Wandlung in der Technik. Auch aus statischen Gründen gleichmäßig verteilter Lagerung und Druckbeanspruchung der Einzelkörper des scharfkantig bearbeiteten Gesteins hat man die Bettung in Mörtel in etwas stärkeren, handwerkskünstlerisch scharfen und überall genau gleich starken Fugen gewählt.

Während das hellfarbige Naturgestein geschliffen ist, wurden die dunklen Steine flächig bearbeitet und leicht rauh gespitzt als kräftige Betonung der waagerechten Gliederung. Gefühlsmäßig überzeugend ist die gerade Ueberdeckung der Fensteröffnungen, entweder mit durchgehend tragendem Quader als Sturz oder im schrägen Fugenschnitt entsprechend einer Bogenwölbung.

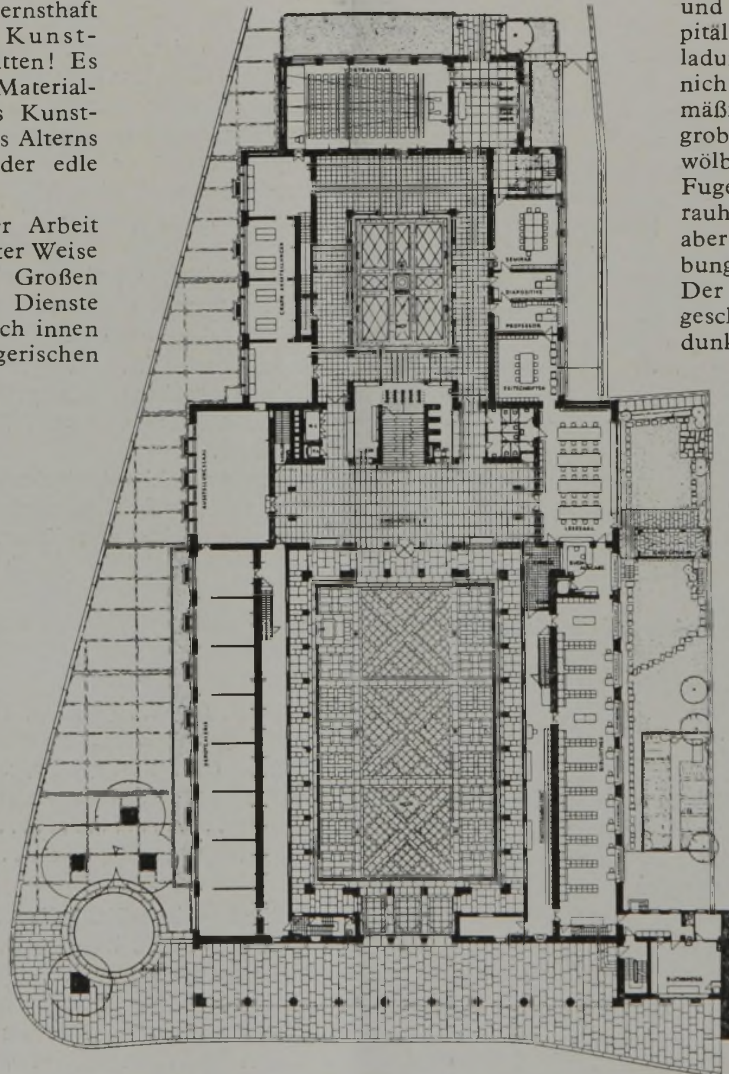
Die Ausbildung der Bogenstellung zeigt in der Formung der Säulenschäfte und Kapitälere neuere Richtung. Die Widerlagssteine (Bogenansatz) und Aufnahmeplatten (Abakus) über dem Kapitäl — die Platte ist nur durch Bearbeitung angedeutet im Gegensatz zu der profilierten Platte am Eckpfeiler — sind in neuerer Flachbearbeitung, zum Teil in Zahnprägung als letzter Arbeitsgang glatt abgespitzt. Die Säulenschäfte wurden dagegen leicht gestockt und wirken in ihrer rauheren schattierenden

Struktur als tragende Körper kräftig und statisch überzeugend. Die Kapitälere selbst mit ungewöhnlicher Ausladung, bildnerisch zum Teil noch nicht bearbeitet, zeigen die gleichmäßige Gesamtform mit bruchrauen, grobgestockten Flächen. Die Bogenwölbung im schönen gleichmäßigen Fugenschnitt betont durch die dunkle rauhe Struktur ihre tragende Wirkung, aber nicht in ihrer Stärke der Wölbung, die etwas schwach erscheint. Der große Innenhofraum mit den geschliffenen hellen und aufgerauhten dunklen Bodenplatten in Flächenmuster erinnert an altitalische Palasthöfe trotz der jetztzeitigen Auflösung der Wände in zweckbestimmte Lichteinfallflächen.

Die Putzflächen des zurückgesetzten Obergeschosses sind geschickt in der Färbung dem hellen Naturgestein angepaßt. Die einfach ausgebildeten Balkonkonsolen betonen ausdrucksvoll ihre Fähigkeit als sichere Tragkörper. Im kleinen Innenhof ist das dunkle Gestein durch mosaikartige Ziegelsteinausführung ersetzt. Die Flächenmuster der Pflasterung in verschiedenfarbiger Ausführung des Naturgesteins, eine Anlehnung an uralte Ausführungen, in geschliffenen Rahmen hellfarbiger Großplatten ist reizvoll und lebendig.

Die Steinbearbeitung wirkt hier als Werkurkunde unserer Zeit und als Zeichen des Aufstiegs im Steinmetzhandwerk.

Wer vor diesem Hause steht, gratuliert dem ganzen Schweizer Lande zu dem Siege einer wahrhaft großen Architektur, die gleichzeitig so heiter, so überlegen und traditionsbewußt ist wie dieser Museumsbau.



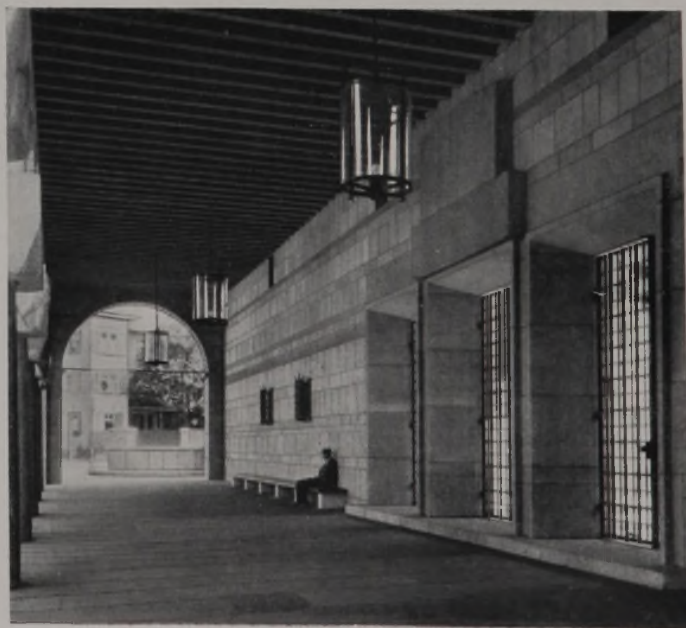
Bonatz verteidigt das Prinzip der gebundenen Form gegen die von anderer Seite propagierte Ausstellung der Bilder auf Stellwänden in großen Ausstellungshallen mit durchlaufenden Lichtquellen. Forderung der dauernden Veränderlichkeit ist bei vorübergehenden Ausstellungen wohl berechtigt, beim Museum nur in bestimmten Grenzen. Effektiv wird ein Museum eben doch nicht alle 14 Tage umgehängt. Mit der Möglichkeit, innerhalb bestimmter, architektonisch festgelegter Raumgruppen Stellwände zu verschieben, dürfte dem Betätigungsdrang der jeweiligen Direktoren genügender Spielraum gegeben sein, und gerade diese Festlegung gibt dem ganzen Organismus Halt.

**Das neue Kunstmuseum
in Basel.**

**Architekten: Rud. Christ, Basel,
und Prof. Paul Bonatz.**

Aufnahmen: Spreng SWB, Basel.

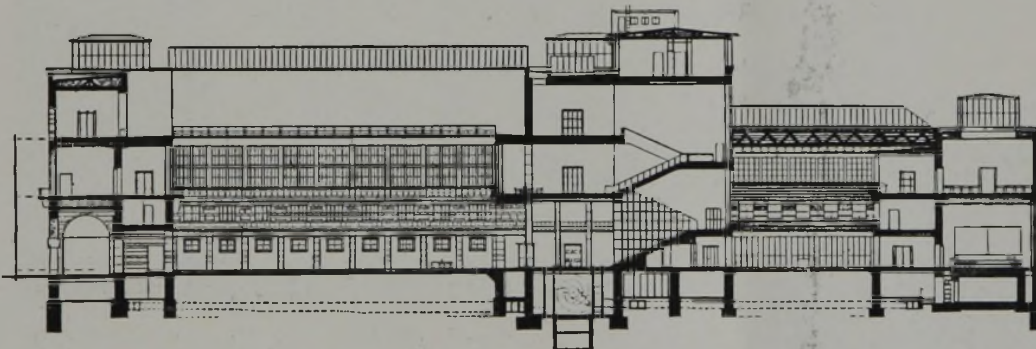
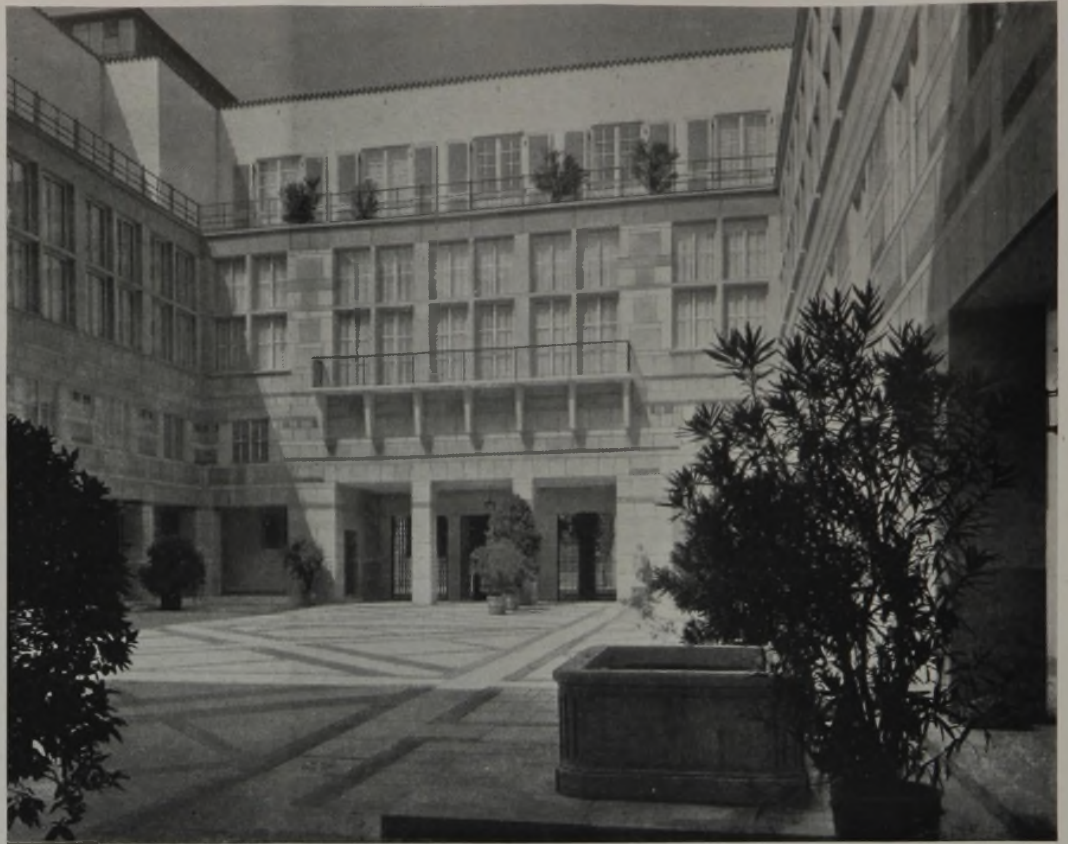
Ein monumentaler Palast, der gleichzeitig geschichtliche Verbundenheit und modernes Gestalten zeigt. Eine ausgezeichnet wirkende Bänderung der sauber bearbeiteten Steinschichten; bei Hell und Dunkel in 3 Tönungen steht fein geglättetes Material neben den dunklen Bändern in Bruchrauheit zum Teil quarzgeädert. Kapitäle reden in Bildern.



Das Kunstmuseum in Basel.

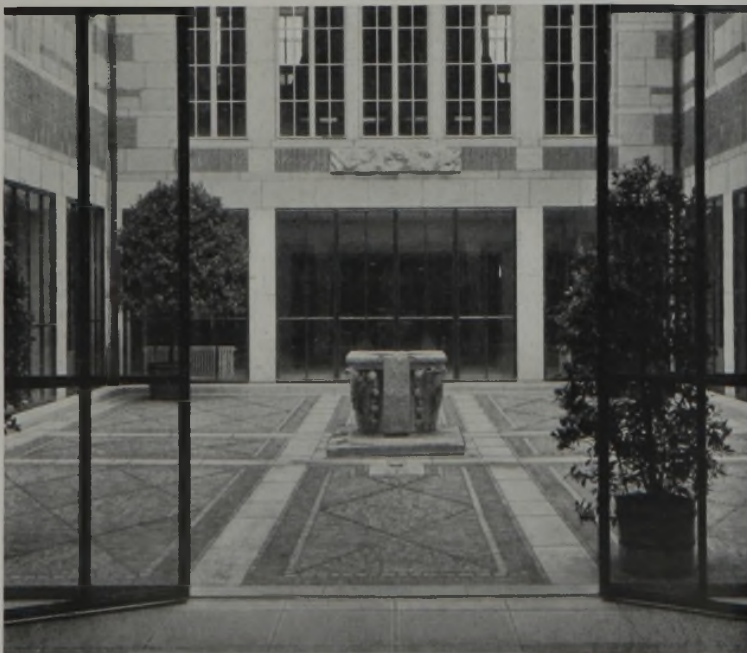
Arch.: Rud. Christ, Basel,
und Prof. Paul Bonatz.

Der stille Hof mit seinen großen Lichtwänden für das Museumsgut spiegelt mit seinen Steinfarbtönen der Wände und des Bodens die kämpferische Architektur-Idee wider.



Das Museum hat im Stadtbilde einen idealen Platz gefunden. Ein stolzes Selbstbewußtsein und zugleich eine feierliche Krönung der ganzen Umgebung.

Maßstab = 1:500.





Die Rückseite des Baues zeigt die fünf großen Fenster des Vortragssaales, der für ein modernes Museum die unentbehrliche Stätte der Kunsterziehung wird. Vor dem Eingang befindet sich ein stiller, grüner Platz. Die großen grünen Laubbäume sind wichtig für diese Hausseite.

Besonders sorgfältig in Ausführung, Schliff und Fugenschnitt ist der überdachte Eingang zum Vortragssaal mit schlanken Säulen. Die kuriosen Säulenfüße, Tierfiguren mit menschlichem Oberkörper, stellen den Architekten und den verstorbenen Bildhauer als Träger der Last dar. Die gesamte Front an dieser Gebäudeseite zeigt die schöne Flächenwirkung des verschiedenfarbigen Gesteins und des Fugenschnitts. Bewußt ist von der Verwendung der in den letzten Jahrzehnten überall geübten Scharrierung einzelner Flächen abgewichen.



Einzelheitsbild der Fassadenwirkung. Keine einheitliche oder gequälte Gleichtönigkeit der Steine. Die Verteuerung der Steinmetzarbeit wird aufgewogen durch das Naturhafte der bruchrauen Bänder. Schauschnitt und Bänder sichtbar gemacht.

NEUE VERORDNUNGEN UND ERLASSE

Kleinsiedlung und Landarbeiterwohnungsbau auf neuer Grundlage.

Der RAM hat sich entschlossen, die Bestimmungen über die Förderung der Kleinsiedlung vom 21. April 1936 im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers und den beteiligten Reichsbehörden nochmals neu zu fassen. Die neuen Durchführungsbestimmungen bedeuten eine durchgreifende Vereinfachung und Erleichterung. Sie behalten den bisherigen Grundaufbau bei, kürzen aber den äußeren Umfang der bisherigen Bestimmungen ganz erheblich, vermindern die Zahl der Anlagen sowie Zahl und Umfang der Formblätter und bringen vor allem die völlige Dezentralisierung des Bewilligungsverfahrens.

Es ist besonders hervorzuheben die Auflockerung und Erhöhung der Baukostenhöchstgrenzen bis zu 6500—7000 RM., die entsprechende Erhöhung der Belastungsgrenzen, die Milderung der Anforderungen an die Stellengröße, die Auflockerung der 60 Proz.-Bürgschaftsgrenze, die Herabsetzung der Eigenleistung auf 15 Proz., in besonderen Fällen, namentlich bei kinderreichen Familien sowie in Net- oder Grenzgebieten auf 10 Proz., die Erhöhung der Reichsdarlehen in besonderen Fällen auf bis zu 2000 RM., die allgemeine Senkung des Zinssatzes für die Hauptdarlehen auf 3 Proz. und die Ermächtigung der Bewilligungsbehörden, den Zinssatz bei Siedlern mit niedrigem Monateinkommen (unter 120 RM.) und bescheidenen Raumansprüchen noch weiter auf bis zu 2 Proz., in besonderen Fällen sogar auf bis zu 1 Proz. herabzusetzen, die Erhöhung der Zusatzdarlehen für kinderreiche Familien, die völlige Zinsfreiheit der Zusatzdarlehen, die Beseitigung der bisherigen starren Vorschriften über die Höhe der Zinssätze über die Fremddarlehen u. a. m.

Vor allem sind in verfahrensmäßiger Hinsicht weitgehende Vereinfachungen und Erleichterungen herbeigeführt worden. Wesentlich ist auch die grundlegende Vereinfachung, Dezentralisierung und Beschleunigung des Siedlerauswahlverfahrens. Der Schwerpunkt hinsichtlich der Prüfung der Siedlungsbewerber ist ganz auf die örtlichen Prüfungsausschüsse verlagert, die im mündlichen und möglichst unbürokratischen Verfahren die politische, gesundheitliche, charakterliche und siedlerische Eignung zu prüfen haben. Ein förmlicher Siedlungseignungsschein wird nicht mehr ausgestellt. Ebenso entfällt im Regelfalle auch die ärztliche Untersuchung der Siedlungsbewerber.

Reichszuschüsse und erhöhte Darlehen für Landarbeiterwohnungen.

Durch die Verordnung vom 10. März d. J. wurde eine großzügige Förderung des ländlichen Wohnungsbaues ermöglicht. Den Bauern und Landwirten, die für ihre Arbeiter neue Werk- oder Heuerlingswohnungen bauen wollen, werden niedrig verzinsliche Darlehen der Pr. Landesrentenbank bis zu 85 Proz. der Baukosten zur Verfügung gestellt; Eigenheimbewerber, die ländliche Arbeiter oder Handwerker sind, können bis zu 72 Proz. der Gesamtkosten der Stelle als Rentenbankdarlehen und ein Reichsdarlehen bis zu 1500 RM. erhalten.

Von den seit dem Frühjahr gestellten rund 16000 Anträgen sind 8000 Anträge durch die Vorprüfung gegangen und werden zur Zeit von den Verfahrensträgern in bautechnischer Hinsicht bearbeitet; mit den Bauarbeiten mehrerer tausend Wohnungen ist bereits begonnen. Da es sich gezeigt hat, daß die Antragsteller vielfach die mit 15 Proz. der Kosten geforderten Eigenleistungen nicht aufbringen können, hat der RAM in den am 9. September ergangenen „Dritten Durchführungsvorschriften“ die Regierungen ermächtigt, verlorene Reichszuschüsse in Höhe von 600 RM. je Wohnung zu gewähren. Ferner ist die Grenze für die Darlehen der Landesrentenbank, die im Höchstfall rund 4700 RM., bei Heuerlingswohnungen rund 5500 RM. betragen durften, um 850 RM. erhöht worden; bei Eigenheimstellen werden rund 400 RM. mehr als bisher zugelassen. Sofern mit den Bauten begonnen worden ist, können die verlorenen Zuschüsse im Bedarfsfalle auch nachträglich gewährt werden. Von allen verantwortungsbewußten Betriebsführern muß erwartet werden, daß sie beschleunigt ihre Anträge bei den staatl. Kreisbehörden (in Preußen den Landräten) stellen. Wesentliche Schwierigkeiten grundbuchlicher Art können sich bei der dinglichen Sicherung der Rentenbankdarlehen nicht ergeben, da diese durch die Verordnung vom 10. März 1937 auf eine neue Grundlage gestellt und vereinfacht ist.

Die Förderungsmaßnahmen der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung mit Zuschüssen von jährlich 300 RM. für die Dauer von 6 Jahren werden demnächst eingestellt.

In den „Dritten Durchführungsvorschriften“ hat der RAM ferner die Förderung auch auf den Umbau vorhandener Gebäude zu Landarbeiterwerkwohnungen oder Heuerlingsstellen erweitert. Auch können Darlehen der Landesrentenbank zum Umbau unzureichender und baulich schlechter Wohnungen in Anspruch genommen werden. Es ist aber in jedem Falle zu

fordern, daß sich der Umbau wirklich lohnt, daß also die vorhandenen Gebäude in ihren wichtigsten Teilen noch einwandfrei sind. Die Umbaudarlehen der Landesrentenbank stellen sich auf 500—3000 RM. je Wohnung. Durch diese Erweiterung der Förderungsmaßnahme wird sich eine weitere Anzahl von Wohnungen schaffen lassen, die sich zur einwandfreien Unterbringung von Landarbeiterfamilien eignen.

Naturschutz bei Erstellung von Wochenendhäusern.

Zur Wahrung des Landschaftsbildes bei Errichtung von Bauten hat der Reichsforstmeister eine Verfügung an die höheren Naturschutzbehörden gerichtet. Darin verweist er auf den Erlaß des Badischen Ministers des Kultus und Unterrichts als höhere Naturschutzbehörde, worin der Minister sich mit den überhandnehmenden Wochenendhäusern, Badehütten, Skihütten u. dgl. in besonders schönen Naturgebieten beschäftigt, die als Wanderziel und zur Erholung der Stadtbevölkerung eine besondere Bedeutung haben. Der badische Erlaß sagt u. a., daß die Errichtung solcher Bauten in der freien Landschaft vielfach darauf hinauslaufe, daß einzelne, meist begüterte Volksgenossen in nicht wieder gutzumachender Weise sich ungerechtfertigte Sondervorteile auf Kosten der Allgemeinheit verschafften. Das gleiche gelte vielfach von der Erstellung von Wohnbauten überhaupt, soweit der gewählte Platz nicht wirtschaftlichen Notwendigkeiten entspricht. Bei der hiernach verlangten gebührenden Rücksichtnahme auf die einwandfreie Wirkung von Bauten in der freien Landschaft sowie bei der gebotenen schonenden Behandlung bemerkenswerter Naturgebilde soll sich unter rechtzeitiger Beteiligung der Naturschutzbehörden und Beauftragten allmählich eine allgemein befriedigende Lösung für den Zusammenklang des Orts- und Landschaftsbildes finden lassen.

Baupolizeiforderung für Bäckereianlage.

Für die Provinz Hannover hat der Oberpräsident eine neue Polizeiverordnung über die Einrichtung von Bäckereien erlassen. Darin wird u. a. bestimmt, daß bei Bäckereien der Fußboden der Arbeitsräume nicht tiefer als einen halben Meter, in Ausnahmefällen einen Meter, unter dem ihn umgebenden Erdboden liegen darf. Die Arbeitsräume müssen mindestens 3 m hoch und ausreichend mit Fenstern zur genügenden Belüftung und Belichtung versehen sein. Die Fußböden müssen dicht sein, um die Erdfeuchtigkeiten abzuhalten. Wenn die Wände keine abwaschbare Bekleidung tragen, ist es notwendig, sie jährlich mindestens einmal zu kalkan. Die Zahl der in den Arbeitsräumen beschäftigten Personen muß so bemessen sein, daß auf jede mindestens 15 cbm Luftraum entfallen. Weiter wird bestimmt, daß ausreichende Wascheinrichtungen zur Verfügung stehen müssen und daß mindestens wöchentlich ein reines Handtuch für jeden Arbeiter zu liefern ist.

Rücksicht auf sommerbeschäftigte Berufsgruppen.

Nach einer Anordnung des Reichskriegsministeriums sollen Angehörige vorwiegend sommerbeschäftigter Berufsgruppen nach Möglichkeit nur in den für sie arbeitsarmen Monaten November bis März zu Uebungen oder zur kurzfristigen Ausbildung herangezogen werden. Es rechnen dazu die Angehörigen der Landwirtschaft, der Bauindustrie, der seemännischen Bevölkerung und der Binnenschifffahrt.

Keine Ablösung bei Lehrlingsmangel.

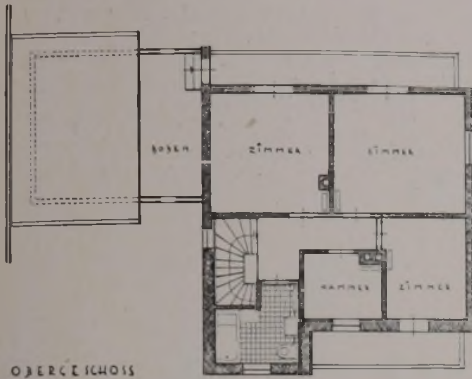
Ein Erlaß der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung befaßt sich mit einer wichtigen Sonderfrage der Anordnung über die Sicherstellung des Facharbeiternachwuchses. In den Fällen, in denen ortsansässige Lehrlinge nicht zugewiesen werden können, die Beschaffung von Unterkünten und die Gewährung von Verpflegung für auswärtige Lehrlinge jedoch außergewöhnliche Schwierigkeiten und verhältnismäßig hohe Kosten verursacht, soll davon abgesehen werden, Ablösungen festzusetzen, sofern der Unternehmer sonst der Lehrlingshaltung das nötige Interesse entgegenbringt. Verhält sich dagegen der Unternehmer den Maßnahmen zur Sicherstellung des Facharbeiternachwuchses gegenüber grundsätzlich ablehnend oder gleichgültig, so sollen auch in derartigen Fällen Ablösungen festgesetzt werden.

Gauprüfungsstelle für Bauplanungen in Franken.

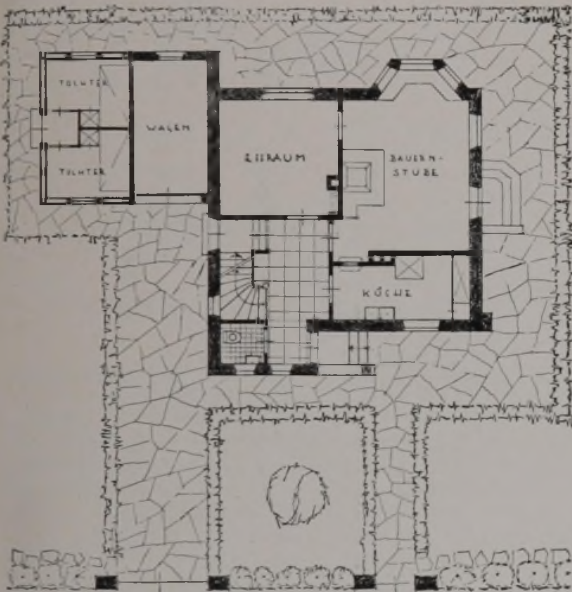
Nach einer Verfügung des Gauleiters in Franken sind alle Bauplanungen, insbesondere die öffentlichen Bauten, vor der Ausführung der Bauabteilung der Gauleitung Franken, Abteilung Bausachen, vorzulegen. Es sollen auf diese Weise Nichtkänner unter den Architekten ausgeschaltet werden, denn die Gauleitung Franken setzt sich streng dafür ein, daß die aufzuführenden Bauten in den Charakter der Landschaft sowie zu den Menschen, die sie bewohnen, passen. Der Gauleiter hat zu ehrenamtlichen Beratern in Bausachen die Architekten Franz Ruff, Fritz Mayer und Karl Leubert ernannt.

Wohnhaus in Obergrainau.

Arch.: Heinz Krauß, Garmisch-P.



OBERGESCHOSS



Aufnahmen: Krauß

Das Haus wendet sich mit kräftig gehaltenem Giebelpfettendach nach der auf der Nordseite vorbeiführenden Straße. Im vorgezogenen, noch unter dem weit ausladenden Dachvorsprung liegenden Risalit ist der Hauseingang angeordnet. Durch Herabziehen des Hauptdaches über den seitlichen Anbau mit Garage und zwei kleineren Schlafräumen ist eine behäbige breite Lagerung der Baumasse erzielt. Besonders schön wirkt auch die Einfriedigung aus waagerechten Brettverkleidungen zwischen gedrungenen Pfeilern aus grob verputzten Bruchsteinquadern. Die Bemalung des stark vortretenden Eckrisalites mit Freskobildern steht in wirkungsvollem Gegensatz zu den ruhigen Flächen der Holzverschalungen des Anbaues und den bretterschalten Balkengeländern.

Küche und sonstige Nebenräume liegen auf der Straßenseite, während die Haupträume nach dem rückwärtigen Garten (Südseite) herausgehen. Der umbaute Raum beträgt insgesamt 550 cbm.

E. Tischler, München.



Das Geschäftshaus auf dem Lande und in der Kleinstadt.

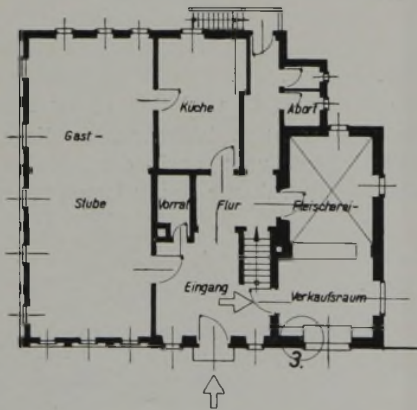
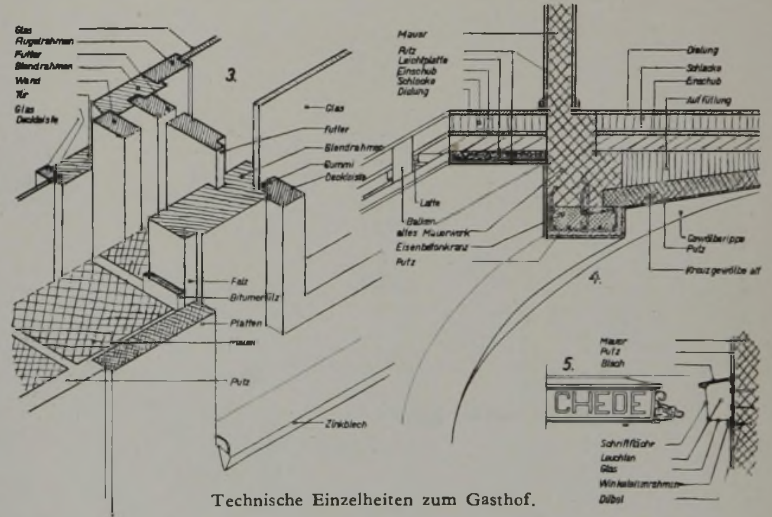
Von Architekt Bauing. Helmut Hille, Zittau.

Langsam und stetig hat auf dem Lande, in Dörfern und Kleinstädten der werbende Geschäftsbetrieb an Umfang zugenommen und man versteht heute auch hier den Bedarf des einzelnen nach seinem Geschmack zu decken. Wie in allen Lebenslagen versucht man sich hier in der Nachäfferei am Stile der großen Warenhauskolosse. Viel Unverstandenes ist hier im Laufe der Zeit geschaffen worden. Man hatte keine Empfindung mehr für Bodenständigkeit. Daß dabei unzählige schöne alte Bauwerke verschandelt wurden, spielte die geringste Rolle, und daß man sich mit seinem nach großstädtischem Muster gestalteten Geschäftshaus außerhalb des dörflichen Landschaftsbildes befand und störende Fremdkörper geschaffen hatte, störte über-

raum sei es nur ein Schritt, der durch die Ladentür, verwirklichen soll. Der Ladenzugang konnte aus besonderen Gründen nur von der Eingangshalle aus geschaffen werden. Die äußere Gestaltung ist einfach und paßt sich dem Gesamtbild an. Seitlich wird das Schaufenster von zwei werbenden Schildern gerahmt, oben bildet ein Leuchtkasten in schöner Kunstschmiedearbeit die Bekrönung. Bei allen bautechnischen Maßnahmen und der Werbung muß leitend sein, das Bild eines typischen Dorfhäuses nicht zu zerstören. Die Nrn. 3—5 erläutern einige technische Einzelheiten am Schaufenster — 3 —, am Uebergang von der geraden Decke zum Kreuzgewölbe im Verkaufsraum und — 4 — am Leuchtkasten über dem Schaufenster. Das Schaufenster ist



Gasthof mit Fleischerei.



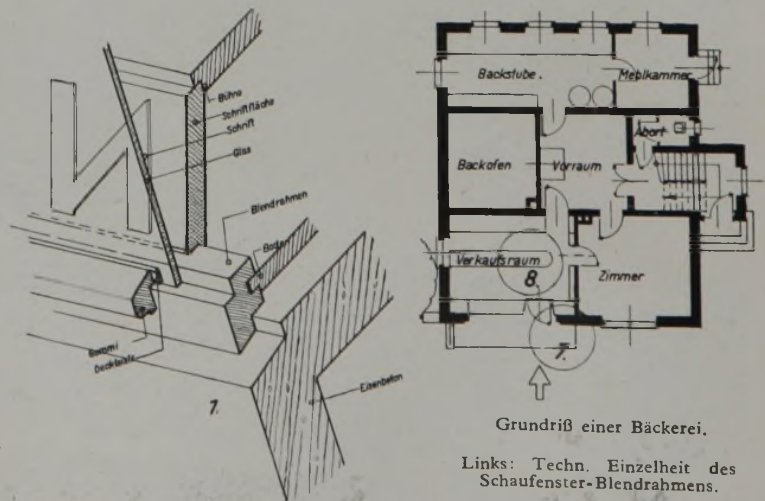
bündig sitzend ausgebildet und erhält eine Plattenumrahmung. Der Blendrahmen wird mit Bitumenfilz eingesetzt und die Plattenumrahmung deckt einen Falz am Blendrahmen ab, damit ein sicherer Anschluß erzielt wird. Durch den Umbau wird die Trennwand zwischen altem und neuem Verkaufsraumteil herausgenommen, und es macht sich nach — 4 — eine neue Auflagerung des Kreuzgewölbes nötig. Es wird hier ein Betonkranz anbetoniert und die Eiseneinlagen in das alte Mauerwerk eingebettet.

Auch die ländliche Bäckerei soll sich sauber und schmuck in ihrer Gestaltung in die Dorfstraße als Einzelhaus einfügen. Der Verkaufsraum enthält einen geräumigen Kundenplatz und gute Warenlagerungsmöglichkeiten. An dem ländlichen Bauwerk sind kleine Verzierungen wohl angebracht. Die Schrift kann in Art der Freskomalerei in die Gestaltung eingefügt werden. Kleine Malereien, wie Brezeln, Ringel und Sternchen, passen in den ländlichen Rahmen. Technische Einzelheiten klärt die Nr. 7. Der Blendrahmen des Schaufensters sitzt im tiefen Anschlag. Die Scheiben sind im Gummifalz dicht eingesetzt, die Schaufensterbühne ist erhöht angeordnet und erhält eine schräg gestellte Fläche für werbende Schrift! Die Rückwand ist offen und halb hoch ausgebildet. Der Ladentisch ist vorn abgerundet und verschiedentlich gegliedert. An der Hinterseite sind Schiebe-

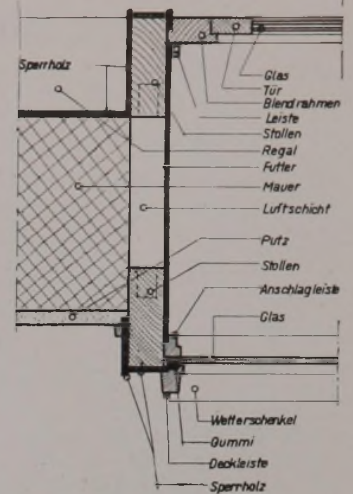
haupt keinen. Wenn man langsam hier hat durch gesetzliche Maßnahmen und Heimatschutzbewegungen und Beratungsstellen Einhalt tun können, so bleibt noch viel zu tun. Ähnlich liegen die Dinge in der Kleinstadt. Auch hier kann man sich nur recht schwer von den Fassaden der Großstadgeschäfte frei machen, um zur Kleinstadtgeschäftsstraße kommen zu können. In der Kleinstadt und auf dem Lande liegen die Verhältnisse und damit die Möglichkeiten der Werbung durch das Geschäftsgewand ganz anders als in der großen Stadt. Das liegt schon an der ganz verschiedenen Art der Kapitalstützung. Hierzu kommt in vielen Fällen auf dem Lande die gewerbliche Tätigkeit des Geschäftsinhabers in einem Handwerk, die mit dem Verkaufsgeschäft meist hier verbunden ist. Drittens ist bei der Werbung auch noch der verschieden zugeschnittene Straßenverkehr und die Ansammlung der Geschäfte überhaupt zu berücksichtigen. Die Straßen der großen Stadt verkehrsreich, mit Geschäften übersetzt. Die Straße auf dem Lande frei und menschenleerer im Verhältnis zur Großstadt, Läden sind nur vereinzelt vorhanden. Alle diese Gesichtspunkte bedingen für das Geschäftsgewand eine viel größere Einfühlung in die Umgebung des Dorfes oder der Kleinstadt, weil hier Geschäft und Haus ein Ganzes, eine werbende Einheit werden.

Vielseitig sind die Mittel und Wege, die man beschreiten soll, um sinngemäße Werbung durch das Geschäftsgewand zu treiben, sei es in der Schrift, den Leuchtkästen, der Beleuchtung, der Ladengestaltung und in den Gesamtbaumaßnahmen. Bau- und Werbefachmann sollen sich dabei ergänzen.

Der ländliche Gasthof ist in vielen Fällen mit einer Fleischerei verbunden. Hier wird zur Schaffung eines geeigneten Verkaufsraumes meist ein kleiner Umbau notwendig sein. Vorteilhaft ist dabei, wenn man den Ladenzugang unmittelbar von der Straße aus einbauen kann, weil man auch auf dem Lande nach Möglichkeit dem Forderung: Vom Schaufenster zum Verkaufs-

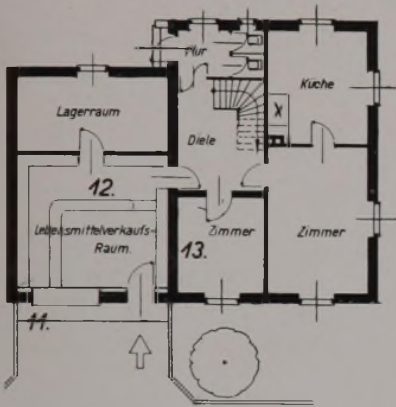


Links: Techn. Einzelheit des Schaufenster-Blendrahmens.



Materialwarenladen.

Rechts: Schaufenster-Durchbildung.



glasflächen und Schiebetüren angeordnet. Die Glastüren laufen auf Hartholzwellenleisten, die Schiebetüren auf Metallschienen.

Das Materialwarengeschäft auf dem Lande deckt in den meisten Fällen auch gleich den Bedarf an Drogen usw. Das Geschäft im Einzelhaus liegt im Vorgartenabstand von der Straße zurück, was einladend wirkt. Die vorgebaute Durchbildung wird in Holz durchgeführt und erhält gut gegliederte

werbend wirken. Das Bild zeigt ein Geschäft, das in ein bestehendes Haus mit reicher Gliederung eingebaut werden soll. Dieser Gliederung muß die Werbefront entsprechen. Während innen alles für die Bequemlichkeit des Kauflustigen geschaffen wird, ist die Gestaltung des äußeren Geschäftsgewandes lebhaft und bewegt durchgeführt. Das Schaufenster ist vorgebaut, der Ladenzugang überdacht und gegen Wetter geschützt. Dieser Zugang wird durch Einbau einer Ausstellungsvertrine zur Werbung ausgenutzt und eingegliedert.

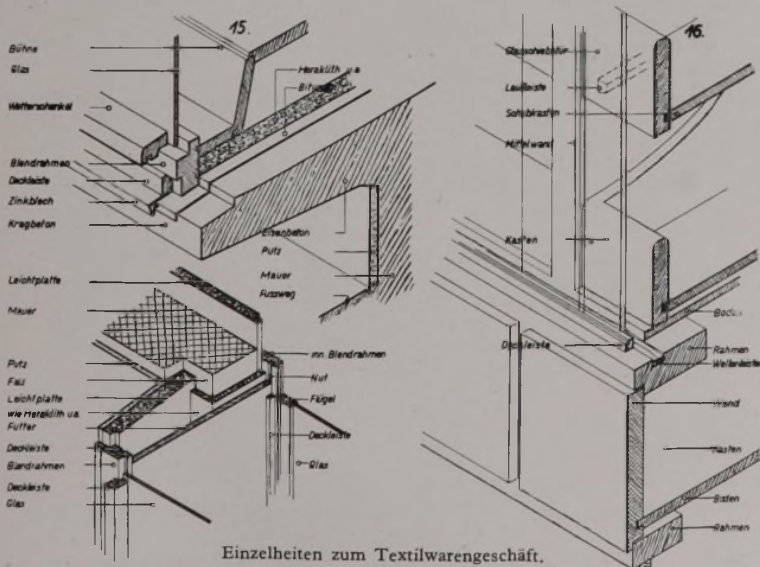
Hier kommt in besonderem Maße die Vereinigung von Handwerk und Handlung nach altem Brauch zur Geltung. Im Schaubild zeigt sich die Bewegtheit der Formen in ländlicher Baugestaltung vereinigt. Vorgebaute Schaufenster dieser Art bauen sich auf auskragenden Betonteilen auf. Die Konstruktion ist sorgfältig durchzuführen und die Uebergänge zu anderen Baustoffen durch Zink- oder Bitumensicherungen zu sichern. Leichtplatten dienen dabei nach — 16 — der Ausfachung und

Schmuckformen. Die Einzelheiten oben bringen die Schaufensterdurchbildung, den vitrinenartigen Ladentisch und den gegliederten Wandschrank. Das Schaufenster ist teilweise vorgebaut und besteht aus einer mit Sperrholz verkleideten Bohlenkonstruktion. Für die äußere Verkleidung kommt Sperrholz in Kunstharzverleimung von Leimfilm zur Anwendung. Am glatten Tischteil wird an der Kundenseite ein Ablagebrett in bequemer Höhe angeordnet. Der Warenschrank ist dem Erfordernis eines ländlichen Materialwarengeschäftes entsprechend durchgebildet. Der Schrank enthält Brotregal, Schubkästen, verglaste Zugkästen für Schokoladen, Keks usw. und mit Klapptüchern versehene Fächer für gepackte Waren. Dabei sollen auch herausziehbare Ablegetafeln vorgesehen werden. Im Lebensmittelgeschäft gilt als oberster Grundsatz „Durchbildung gegen Verschmutzung“.

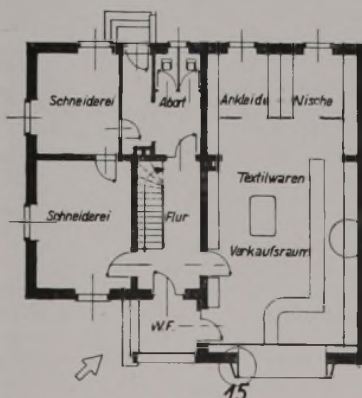
Modewaren und Schnittwaren sind auch auf dem Lande ein beliebter Artikel. Diese Geschäfte haben sich schwer gegen großstädtischen Wettbewerb durchzusetzen. Hier muß neben einer eigenartigen Geschäftsfront auch die Ladengestaltung



Textilwarengeschäft mit Schneiderei.



Einzelheiten zum Textilwarengeschäft.



als Wärmeschutz. Wegen der Staubgefahr sollen Schaufensterscheiben grundsätzlich in Gummidichtung eingesetzt werden, die gleichzeitig Schutz gegen erhöhte Bruchgefahr der Scheibe bildet. Die Warenschränke, in denen Bänder, Posamenten usw. aufbewahrt werden, müssen eine staubfreie Lagerung gestatten. Glaschiebetüren vor den Zugfächern, auf Hartholzwellenleisten gelagert, leisten vorzügliche Dienste

Zur Bilanzentwicklung der deutschen Bauwirtschaft.

Das Statistische Reichsamt veröffentlichte kürzlich seine große Untersuchung über die Abschlüsse der deutschen Aktiengesellschaften für Ende 1936. Es wurden insgesamt 1478 Aktiengesellschaften mit einem Aktienkapital von insgesamt 9,2 Mill. RM., d. s. 21 Proz. der Gesamtzahl und 48 Proz. des Gesamtkapitals der Ende 1936 vorhandenen Aktiengesellschaften, erfaßt. Bei diesen Gesellschaften sind die ausgewiesenen Jahresreingewinne auf 614 (1935: 527) Mill. RM., d. h. um 17 Proz. gestiegen, während die schon im Vorjahre geringen Jahresreinerluste weiter auf 14 (39) Mill. RM., d. h. um etwa zwei Drittel verringert sind, so daß der Reingewinnüberschuß auf 600 (488) Mill. Reichsmark, d. h. um fast ein Viertel gestiegen ist. Im Verhältnis zum Eigenkapital sind die Reingewinne auf 5,6 (5,1) Proz. gestiegen und die Reinerluste auf 0,1 (0,4) Proz. zurückgegangen. Der Gewinnüberschuß betrug 5,7 (4,7) Proz. des Eigenkapitals. An der Gewinnbesserung sind alle Wirtschaftszweige beteiligt, auch diejenigen, in welchen sich die Rohstoffschwierigkeiten stärker bemerkbar machten.

Die Statistik gibt in ihren Untergliederungen einen interessanten Einblick in die Bilanzentwicklung der Bauwirtschaft, indem sie auch eine Sammelbilanz von 22 Aktiengesellschaften des Baugewerbes sowie 77 Aktiengesellschaften der Baustoffindustrie enthält. Es ist selbstverständlich, daß eine solche Sammelbilanz nur einen Teilausschnitt des gesamten Wirtschaftszweiges geben kann, und zwar soweit es sich um die Großbetriebe und teilweise auch um die mittleren Betriebe handelt. Dieser Ausschnitt erfaßt insbesondere nicht die kleineren und kleinsten Betriebe, insbesondere die Handwerksbetriebe, deren Verhältnisse vielfach wesentlich anders liegen, weil sie nicht nur kapitalmäßig, sondern auch in ihrem Arbeitsfeld beschränkt sind. Da aber diese Voraussetzungen für die beiden Untergruppen gleichermaßen bestehen, so geben uns die Zahlen doch ein zuverlässiges Bild von der unterschiedlichen Entwicklung der beiden Wirtschaftszweige. Das Bild wird bei der Baustoffindustrie allerdings dadurch noch wesentlich beeinflusst, daß der erfaßte Anteil an der Gesamtgesellschaftszahl wesentlich kleiner ist als bei der Bauindustrie und die im Baustoffgewerbe vorhandenen krassen Unterschiede sich ausgleichen, während im Baugewerbe die Aufwärtsentwicklung wesentlich einheitlicher ist. Die Sammelbilanz ergibt folgendes Bild:

	Baugewerbe		Baustoffindustrie	
	1936	1935	1936	1935
Gesellschaftszahl	22	22	77	78
Nominalkapital (in Mill. RM.) ..	60,7	59,9	226,6	229,8
Anlagen (in Mill. RM.)	26,4	27,5	173,2	176,2
Vorräte (in Mill. RM.)	81,7	49,8	32,9	29,7
Beteiligungen (in Mill. RM.) ...	6,7	9,0	53,3	58,0
Wertpapiere (in Mill. RM.) ...	16,3	12,1	23,3	19,8
Forderungen (in Mill. RM.) ...	101,4	86,7	103,6	89,3
Eingez. Nominalkapital (in Mill. RM.)	59,8	58,9	225,0	228,4
Ausgew. off. Reserven (in Mill. RM.)	10,0	9,6	23,5	22,5
Rückstellungen (in Mill. RM.) ..	18,8	11,5	20,3	11,7
Langfristige Verschuldung (in Mill. RM.)	3,2	3,6	30,0	39,9
Kurzfristige Verschuldung (in Mill. RM.)	124,2	88,7	77,7	65,4
Abschreibungen (in Mill. RM.) ..	22,4	14,8	32,3	27,7
Jahresreingewinn (in Mill. RM.) ..	6,6	4,5	13,5	11,2
Jahresreinerlust (in Mill. RM.) ..	—	0,2	0,8	6,5
Jahresreingewinn (in Proz. des Eigenkapitals) ..	9,52	6,58	5,57	4,58
Jahresreinerlust (in Proz. des Eigenkapitals) ..	—	0,25	0,33	2,66
Dividendensumme (in Mill. Reichsmark)	3,8	3,3	10,1	9,2
Durchschnittsdividende (in Proz. des dividendenberechtigten A.-K.)	6,41	5,61	4,61	4,14

Die Bilanzfiguren zeigen trotz der im Baugewerbe sehr erheblichen Investition noch einen leichten Rückgang der Anlagen, der dadurch bedingt ist, daß die starke Inanspruchnahme des Geräteparkes eine sofortige Abschreibung der neuen Anschaffungen erfordert. Im Baustoffgewerbe ist der Rückgang noch etwas stärker, weil hier entsprechend der Umsatzsteigerung auch größere Abschreibungen auf die Immobilien gemacht werden mußten. Die übrigen Aktivkonten gleichen sich ziemlich einander an, mit Ausnahme der Vorräte, die beim Baugewerbe entsprechend dem hohen Anteil der im Bau befindlichen Gebäude wesentlich stärker angestiegen sind als in der Baustoffindustrie. Auf der Passivseite ist das eingezahlte Nominalkapital im Baugewerbe etwas größer, dagegen in der Baustoffindustrie zurückgegangen. Die ausgewiesenen offenen Reserven sind kaum verändert, da-

gegen weisen die besonderen Rückstellungen eine kräftige Erhöhung auf, welche durch das hohe Risiko der Bauwirtschaft bedingt ist. Die langfristige Verschuldung zeigt in der Baustoffindustrie eine kräftige Verringerung, während die kurzfristige Verschuldung angestiegen ist, und zwar im Baugewerbe wesentlich mehr als in der Baustoffindustrie.

Die Erfolgsrechnung zeigt wesentlich größere Unterschiede in der Ertragsgestaltung der beiden Gruppen. Die Abschreibungen sind im Baugewerbe um fast 50 Proz. erhöht, dagegen in der Baustoffindustrie um etwa 15 Proz. Auch die Jahresreingewinne sind im Baugewerbe etwas mehr gestiegen als in der Baustoffindustrie. Mit einem Jahresreingewinn von 9,52 Proz. des Eigenkapitals steht heute das Baugewerbe an der Spitze aller von der Untersuchung des Statistischen Reichsamtes erfaßten Gruppen, während die Baustoffindustrie mit 5,57 Proz. von zahlreichen anderen Wirtschaftsgruppen übertroffen wird, trotzdem die verhältnismäßig günstige Lage der Zementindustrie den Gesamtdurchschnitt erhöht hat. Die Besserung in der Baustoffindustrie hat allerdings auch zu einem kräftigen Rückgang der Reinerluste geführt, die für das Baugewerbe schon im Jahre 1935 sehr gering waren, während für 1936 Verluste überhaupt nicht mehr ausgewiesen werden. Die Ausschüttungen sind weit weniger gestiegen als die Reingewinne. Die Durchschnittsdividende des Baugewerbes liegt beachtlich über derjenigen der Baustoffindustrie.

Dr. Plum.

Lohnsteuer bei Ueberstunden.

Wenn die in einem bestimmten, für die jeweilige Lohnzahlung maßgebenden Zeitraum geleisteten Ueberstunden mit der normalen Lohnabrechnung in einem Gesamtbetrag bezahlt werden, so stellt die Ueberstundenbezahlung einen Teil des Arbeitslohnes für den betreffenden Lohnzahlungszeitraum dar, so daß bei der Berechnung der Lohnsteuer der sich ergebende Gesamtbetrag zugrunde gelegt werden muß. Hierbei tritt häufig der Fall ein, daß ein Ueberstunden leistendes Gefolgschaftsmitglied dadurch, daß das Entgelt für die Ueberstunden zum normalen Arbeitslohn hinzugeschlagen wird, in eine höhere Lohnstufe kommt, woraus sich eine oft unverhältnismäßige Erhöhung des fälligen Steuerbetrages ergibt. Eine solche Benachteiligung, die keineswegs vom Staate gewünscht wird, kann vermieden werden, indem das Ueberstundenentgelt nicht zusammen mit dem laufenden Arbeitslohn ausgezahlt wird. Wird nämlich die Ueberstundenbezahlung über den üblichen Lohnzahlungszeitraum hinaus für längere Zeiträume zusammengefaßt, unabhängig und neben dem normalen Arbeitentgelt vorgenommen, so stellt die Ueberstundenbezahlung einen „sonstigen, insbesondere einmaligen Bezug“ gemäß § 35 der Lohnsteuerrückführungsverordnung dar, auf welchen die Lohnsteuertabelle nicht anzuwenden ist. In diesen Fällen beträgt dann die Lohnsteuer bei einem ledigen Gefolgschaftsmitglied 16 Proz., bei anderen Gefolgschaftsmitgliedern, wenn sie kinderlos verheiratet sind, 10 Proz., mit Kinderermäßigung, und zwar bei 1 Kind 8 Proz., bei zwei Kindern 6 Proz., bei drei Kindern 3 Proz. und bei mehr als drei Kindern 1 Proz.

Besondere praktische Bedeutung erlangt in diesem Zusammenhang eine kürzlich ergangene Entscheidung des Reichsfinanzhofes vom 3. März 1937 (Akt.-Z. VI A 92/37). Dieselbe besagt, daß wenn einem Gefolgschaftsmitglied der normale Arbeitslohn am 15. eines Monats und das Ueberstundenentgelt am Ende des gleichen Monats ausgezahlt wird, das Ueberstundenentgelt mit dem Monatslohn zusammenzufassen und der sich ergebende Gesamtbetrag nach der Lohnsteuertabelle zu versteuern ist. Maßgebend für diese Entscheidung ist der Umstand, daß die Entschädigung für die geleisteten Ueberstunden nicht für einen längeren Zeitraum, sondern den normalen Lohnzahlungszeitraum, wenn auch zu einem anderen Zeitpunkt gezahlt wird. Deshalb muß in solchen Fällen das Entgelt für die Ueberstunden dem laufenden Arbeitslohn zugerechnet werden. Wird jedoch das Ueberstundenentgelt erst in der nächsten Lohnzahlungsperiode, im vorliegenden Falle also im nächsten Monat, abgerechnet und vollkommen selbständig ausbezahlt, dann handelt es sich um einmalige Bezüge, die nicht dem Steuerabzug nach der Lohnsteuertabelle unterliegen, sondern nach den vorstehend angegebenen Sätzen zu versteuern sind. Werden in einem Bauunternehmen Ueberstunden gemacht mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß das Entgelt für diese Ueberstunden einem ganz bestimmten Betriebszweck, etwa Wohlfahrtseinrichtungen des eigenen Betriebes oder sonstigen gemeinnützigen oder sozialen Zwecken, dienen soll, so ist auch in diesen Fällen das Entgelt für die Ueberstunden als Teil des Arbeitslohnes anzusehen, der nach der Lohnsteuertabelle zu versteuern ist, sofern nicht eine getrennte Berechnung eine Besteuerung nach den vorstehend angegebenen Sätzen ermöglicht. Dr. Barth.

Ueber Schutzraum-Bestimmungen in der Praxis.

Die Uebertragung der 2. Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz.

Von Stadtbaurat Dipl.-Ing. J. Busch, Luftschutzbauberater.

Mit dem Tage der Veröffentlichung der 2. Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz und der Schutzraumbestimmungen als erste Ausführungsbestimmungen zum § 1 genannter Durchführungsverordnung im Reichsgesetzblatt, also mit dem 7. Mai 1937, sind Schutzräume in Neubauten einzubauen und in Altbauten dann, wenn durch einen Um- oder Erweiterungsbau eine erhebliche Wertsteigerung des Gebäudes erzielt wird. Eine Karenzzeit sehen die Bestimmungen nicht vor.

Es darf wohl behauptet werden, daß die neuen, weitgehenden Vorschriften und der Zwang ihrer sofortigen Anwendung weitere Kreise, auch der Fachwelt, unvorbereitet getroffen haben. Abgesehen von den Architekten, die Erfahrungen auf dem Gebiete des Schutzraumbaus bei den Planungen für den Werkluftschutz sammeln konnten, und von jenen, die auch bisher schon Schutzräume in Privatbauten geplant und durchgeführt haben, weil die Baupolizei in Anwendung des Runderlasses des Preuß. Fin.-Min. vom 16. 3. 1935 — V 18. 2032/10 — Schutzräume forderte im Wege von Auflagen oder Bedingungen bei Ausnahmen und Befreiungen, hatte sich die Mehrzahl der Baufachleute bisher wenig mit dieser Materie beschäftigt.

Vom RLB gingen verhältnismäßig wenige Anregungen aus. Zeitweilig wurde sogar dadurch eine große Verwirrung geschaffen, daß der anfangs stark propagierte Behelfsschutzraumbau später — und mit Recht — verworfen wurde. Wertvolle Anhaltspunkte bot aber immer wieder das Studium der Fachliteratur und besonders der Fachzeitschriften. Zum Studium der Literatur finden zwar die wenigsten Fachleute genügend Zeit, aber die Fachzeitschriften lesen doch wohl alle, und diesen darf nachgerühmt werden, daß hier die Probleme schon stark erörtert wurden, als die Freiwilligkeit im Schutzraumbau noch Trumpf war. Auch jetzt, wo auch der letzte Baufachmann alle Veranlassung hat, sich mit dem Schutzraumbau eingehender zu befassen, sind ihm Fachzeitschriften treue Helfer. Es sei mir z. B. gestattet auf den Aufsatz: Luftschutzbestimmungen und Luftschutzräume in privaten Gebäuden in der „Deutschen Bauhütte“ vom 30. Juni 1937 hinzuweisen. Hier wurde bereits kurz nach Veröffentlichung der neuen Vorschriften an zahlreichen Beispielen gezeigt, was richtig und was falsch ist. Solche Aufsätze sind recht instruktiv und befruchtend.

Dem Vernehmen nach will nun der RLB durch die Landesgruppen selbst die Schulung der Baufachleute in die Hand nehmen. Er wird dabei aber der Unterstützung durch Fachzeitschriften nicht entraten können. Geeignete Schulungsleiter dürfte es noch sehr wenige in Deutschland geben. Männer der Praxis, die von sich behaupten dürfen, daß sie die Materie beherrschen, werden nicht die Zeit finden, in zahlreichen Schulungskursen ihr Wissen weiterzugeben, und solche, die vom grünen Tisch kommen, können wiederum der Praxis wenig nutzen. Will der RLB erfolgreich schulen, so wird ihm nichts anderes übrig bleiben, als bewährte Praktiker hauptamtlich anzustellen.

Aber auch dann noch hat das System eine Achillesferse: Die Schulung ist freiwillig. Abgesehen davon, daß die meisten

Baufachleute überbeschäftigt sind und deswegen nur schwer bestimmte Schulungen mitmachen können, sind sie auch sonstwie schon allzu häufig durch Schulungen aller Art in Anspruch genommen worden. Da studiert der Baufachmann doch schon lieber zu Hause in aller Ruhe einschlägige Artikel seiner Fachzeitschrift, besonders wenn hier auch die Kritik einmal zum Wort kommen darf.

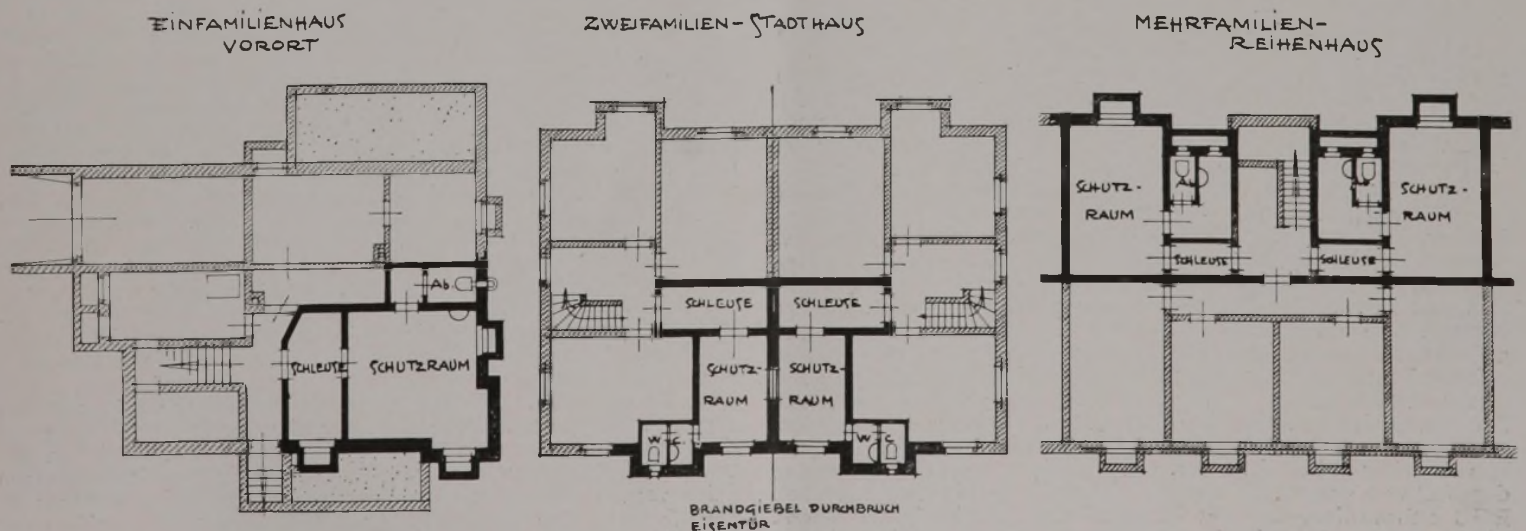
Will also der RLB schulen, dann nur in bewährter Zusammenarbeit. Vor allem aber halte ich es für unzweckmäßig, wenn er auf die Veröffentlichungen in Fachzeitschriften einen normierenden Einfluß nehmen wollte. Die Dinge im Schutzraumbau sind noch zu sehr im Fluß, als daß sie von einer Stelle allein einheitlich gelenkt werden könnten. Man lasse in den Fachzeitschriften unbeeinflusst den Mann der Praxis wie auch den Theoretiker zu Wort kommen; dann wird sich schon bald die rechte Synthese ergeben.

Stoff genug dürfte vorhanden sein. Wohl sind die neuen Schutzraumbestimmungen jetzt da, und sie sollen angewendet werden. Aber einmal sind sie noch Neuland, das erobert werden muß, zum anderen wird ihr Verfasser sicherlich nicht gewollt haben, daß sie ein unabänderliches Dogma bleiben sollen. Aus der Praxis wird sich das im Laufe der Zeit herauskristalisieren, was das Beste ist, und nur mit dem Besten ist uns gedient. — Dabei sollen dann auch die Momente zur Debatte gestellt werden, die sozusagen von außen her den Schutzraumbau beeinflussen, wie etwa die Wirtschaftlichkeit der einzelnen Bauweisen oder ihre Abhängigkeit von den Erfordernissen des Vierjahresplans.

Inzwischen werden überall die ersten Versuche in der Anwendung der neuen Schutzraumbestimmungen unternommen worden sein. Manche Schwierigkeiten wiederholen sich in jedem einzelnen Falle, manche liegen in der Eigenart des Gebäudes.

Von grundlegender Bedeutung ist die Lage im Kellergeschloß. (Vgl. Abb. unten.) Anforderungen des Hausbesitzers und des Luftschutzes müssen hier auf einen Nenner gebracht werden, was nicht immer leicht ist. Die vorgeschriebene Türhöhe führt leicht zu einer Verteuerung des Gesamtkellergeschosses. Gewisse Schwierigkeiten liegen in der Anbringung der splitter-sicheren Blenden, die mit der Außenseite der Mauern bündig liegen sollen. Die Unbequemlichkeit der Schwelle für den friedensmäßigen Gebrauch des Schutzraumes kann herabgemindert werden durch verschiedene Höhenlagen der Schutzräume zu den übrigen Kellerräumen oder durch Anrampung. Besondere Beachtung verdient die vorschriftsmäßige Durchführung und Absperrungsmöglichkeit der Leitungen aller Art. Wird die Waschküche als Schutzraum ausgebaut, so hat sich der Baufachmann darüber klar zu sein, daß nicht der Kaminanschluß des Waschofens zu einer Gefahrenquelle werden darf.

Diese kurze Aufzeigung einer Reihe technischer Schwierigkeiten dürfte schon genügen, um der Fachwelt Stoff zu Ueberlegungen zu geben. Es wäre zu begrüßen, wenn niemand mit seinen Erfolgen hinter dem Berge hielte. Aber auch Mißerfolge sollten der Allgemeinheit nicht vorenthalten werden, da sehr viel aus ihnen zu lernen ist.



B A U R E C H T L I C H E F R A G E N

Ein gewissenhaft erprobter Polier ist verantwortlich!

In einer Baugrube war eine Isoliermauer eingestürzt. Dabei sind zwei Bauarbeiter tödlich und einer schwer verletzt worden. Der leitende Baumeister und der Polier wurden wegen fahrlässiger Tötung angeklagt und verurteilt. Das Reichsgericht hat die Verurteilung des Poliers bestätigt, den Baumeister dagegen freigesprochen und zur Begründung ausgeführt:

Die Weisung des Baumeisters an den Polier, die in der Baugrube errichtete 16 m lange Isoliermauer vorsichtig in Lagen von 30—40 cm mit Erde zu hinterfüllen, verstieß — wie das Landgericht festgestellt hat — nicht gegen anerkannte Regeln der Baukunst, da die Standhaftigkeit der Mauer eine Hinterfüllung bis zu 1,20 m Höhe aushalten konnte. Das Landgericht sieht auch darin keine Fahrlässigkeit, daß der Baumeister einem Zimmerpolier die Arbeiten übertrug, da er in zehnjähriger Zusammenarbeit sich stets als besonders tüchtiger und zuverlässiger Polier erwiesen habe. Trotzdem nimmt das LG eine fahrlässige Verursachung des Unglückes durch den Baumeister an, weil er es verabsäumt habe, die Ausführung seiner Weisungen zu überwachen. Das LG hat hiermit — so führt das RG aus — die Anforderungen an die Sorgfaltspflicht des Baumeisters überspannt. Es kann einem Betriebsleiter nicht zugemutet werden, seine Gehilfen unausgesetzt zu kontrollieren und zu überwachen. Wenn der Angeklagte die Arbeit einem bewährten Polier übertrug, so bedeutet es keine Außerachtlassung der Aufmerksamkeit und Vorsicht. Das LG leitet aber eine ausnahmsweise Verpflichtung zu weiteren Vorsichtsmaßnahmen daraus her, daß die Errichtung von Isoliermauern eine neuartige Bauweise darstelle, und die Hinterfüllung besondere Gefahren bedinge, und daß der Polier am Unfallmorgen gegenüber dem Baumeister besondere Eile an den Tag gelegt habe und dadurch dessen Argwohn hätte erwecken müssen, er werde die Hinterfüllungsarbeiten übertreiben. Diese Gründe erscheinen nicht stichhaltig. Wenn auch die Errichtung der Isoliermauer neuartig war und diese nur einen geringeren Erddruck vertragen, als eine Stützmauer, so ist doch festgestellt, daß eine Hinterfüllung bis zu 1,20 m unbedenklich war und daher die erste Erdlage von 30—40 cm Höhe, die der Angeklagte am Unfallmorgen allein in Auftrag gegeben hatte, völlig ungefährlich sein mußte. Aus einem hervorgeratenen Eilbedürfnis des Poliers aber für den Bauleiter die Verpflichtung herzuleiten, der in 10 Jahren bewährten Gewissenhaftigkeit des anerkannten tüchtigen Mitarbeiters zu mißtrauen, ist mit den Anforderungen des täglichen Lebens unvereinbar. Der Bauleiter war daher freizusprechen. „Reichsgericht.“ (5 D 400/37. — 19. Juli 1937.)

Ungelöschter Kalk an öffentlicher Straße. Haftet der Unternehmer oder der Polier für verletzte spielende Kinder?

Im September 1934 entnahm der 11 Jahre alte Kläger einem vor einem Neubau liegenden Haufen ungelöschten Kalks ein Stück Kalk und tat es in eine mit Wasser gefüllte Büchse, um damit zu spielen. Nach kurzer Zeit spritzte der löschende Kalk dem Jungen so unglücklich in die Augen, daß ihre Sehkraft völlig verloren ging. In der Klage verlangt Kläger von dem beklagten Unternehmer Ersatz des ihm aus dem Unfall entstandenen Schadens. Oberlandesgericht Düsseldorf und Reichsgericht haben in seinem Sinne entschieden und den Beklagten verurteilt.

Nach der Feststellung des Oberlandesgerichtes lag der Kalk teilweise auf dem Gehsteig der Verkehrsstraße. Der Kalkhaufen war vor dem Unfall unzureichend mit Sand abgedeckt, so daß große Kalkblöcke hervorragten. Erst nach dem Unfall ist weiterer Sand auf den Kalkhaufen geschaufelt und später der Haufen mit Wellblech abgedeckt worden. Auf Grund der Feststellungen nimmt das OLG dann an, daß der Unfall durch Verletzung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt des Poliers und des ehemaligen Mitinhabers des Beklagten herbeigeführt worden ist. Ungelöschter Kalk sei eine besondere Gefahr für spielende Kinder. Bei der Feststellung berücksichtigt das OLG, daß der Kalk in der Nähe von sechs Häusern mit zehn schulpflichtigen Kindern zum Teil auf dem Gehsteig lag und die Lagerstelle sich 100 m von der Baustelle entfernt befand. Für den Polier bestand also keine Möglichkeit, auf den nur unzulänglich zugedeckten Kalk zu achten. Das Maß der nach den §§ 823, 831 BGB erforderlichen Aufsicht über die Bauarbeiten richtet sich nach den Umständen des einzelnen Falles. Im gegenwärtigen Fall handelt es sich um eine Baustelle mit 14 Häusern und eine Beschäftigung von 30 Arbeitern. Die Arbeitskraft des einzigen Poliers reichte also nicht aus, um auf die sachgemäße Lagerung des Kalks zu achten. Es war nach § 823 in Verbindung mit § 276 BGB erforderlich, daß der Unternehmer für eine hinreichende Unterstützung des mit einem zu ausgedehnten Arbeitskreis be-

trauten Poliers sorgte oder sich selbst um die mit besonderer Gefahr für den Verkehr verbundene Angelegenheit kümmerte und besondere Anweisungen erteilte. (VI 240/36. — 12. 11. 1936.)

Der Rechtsbegriff des selbständigen Gewerbebetriebes.

Nach den Grundsätzen, die sich in der Rechtsprechung des Reichsgerichts über den Begriff des „selbständigen Gewerbebetriebes“ entwickelt haben, ist erforderlich, daß der Unternehmer das Gewerbe für eigene Rechnung und unter eigener Verantwortung betreibt. Wesentlich ist dabei, daß den Unternehmer die mit dem Betrieb verbundene Gefahr trifft, d. h. daß er die etwaigen Verluste zu tragen hat. Ein weiteres Merkmal der Selbständigkeit ist darin zu finden, daß grundsätzlich die gewerblichen Leistungen jedem Dritten angeboten werden, der Gewerbetreibende also nicht persönlich oder wirtschaftlich von einem einzelnen Auftraggeber abhängig ist. Liegen diese inneren Kennzeichen der Selbständigkeit nicht vor, so wird ein Gewerbebetrieb auch nicht dadurch zu einem selbständigen, daß die polizeiliche Anmeldung und der Eintrag in die Handwerksrolle erfolgen.

Ueber die Erreichung des Stundenlohnes bei Akkordarbeit.

Das Reichsarbeitsgericht hat neuerdings entschieden, daß ein Akkordarbeiter durchaus nicht etwa den Lohn eines Stundenlohn-Arbeiters erreichen muß. Es sei möglich, so führt das Gericht aus, daß der Tarifvertrag einen Mindestlohn, der dem Stundenlohn entspricht, vorsieht. Ebensogut könne man sich auch damit begnügen, zu den Akkordsätzen Richtlinien zu geben, die einer gewissen Erfahrung entsprechen. Wenn nun auf Grund dieser Richtlinien vom Arbeiter der Stundenlohn hin und wieder doch nicht erreicht werden sollte, so ist der Betriebsführer doch nicht ohne weiteres verpflichtet, Stundenlöhne zu zahlen. (R ArbG 28/177.)

Wie weit kann ein Kraftwagenbesitzer zu erhöhter Wassergebühr herangezogen werden?

Als ein Kraftwagenbesitzer zu einer höheren Wassergebühr herangezogen worden war, erklärte er dies für unzulässig und behauptete, daß die betreffende Gemeinde von den Kraftwagenbesitzern keine Gebühr, sondern eine besondere Steuer verlange. Der Verwaltungsgerichtshof wies aber diese Auffassung als nicht begründet zurück und führte aus: Nach dem württembergischen Gemeindesteuergesetz seien die Gemeinden berechtigt, Gebühren für die Entnahme von Wasser aus der Wasserleitung zu erheben. Als Hauptmaßstab für die Leistung der Gemeinde komme ihr Aufwand auf die Errichtung in Betracht; ferner sei die Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und ein Teil der Generalunkosten zu berücksichtigen. Die Gebühr dürfe aber nicht derart erhöht werden, daß sie als eine Steuer anzusprechen sei. Kein Bürger solle für die Benutzung der Gemeindegewässerleitung eine höhere Gebühr zahlen als ein anderer Bürger. Es sei nicht rechtswidrig, wenn für Kraftwagen ein Pauschsystem ausgearbeitet sei, da für die Reinigung von Kraftwagen recht viel Wasser verbraucht werde. Eine Prüfung der Verhältnisse habe ergeben, daß sich die Gebühr für die Kraftwagenbesitzer in den zulässigen Grenzen halte und nicht als versteckte Kraftwagensteuer anzusprechen sei. (II. 8. 33.)

Ist ein Betriebsführer für die Verwendung durchgebrannter Sicherungen verantwortlich?

Der Bauunternehmer K. ist Betriebsführer der Firma Gebr. K. Es werden Maschinen benutzt, welche durch Elektromotoren betrieben werden. Bei der polizeil. Revision wurden in den Schaltkästen durchgebrannte Sicherungen vorgefunden, die durch Drahtstücke wieder verbunden waren. Als K. zur Verantwortung gezogen wurde, machte er geltend, er habe angeordnet, daß durchgebrannte Sicherungen nicht wieder verwendet werden dürfen; er habe nicht immer kontrollieren können. Das Amtsgericht verurteilte aber K. zu 50 RM. Strafe. Durchgebrannte Sicherungen dürfen nicht mehr verwendet werden. K. ist als Betriebsführer verantwortlich zu machen. Ein Schreiner in dem betr. Betriebe sei schon zu 15 RM. Strafe verurteilt worden, weil er Sicherungen überbrückt hatte. Gegen dieses Urteil legte K. Revision beim Kammergericht ein und bekämpfte die Vorentscheidung in verschiedener Hinsicht. Das angerufene Kammergericht wies aber die Revision als unbegründet zurück und führte aus, die gegen K. erlassene poliz. Strafverfügung sei zu Recht ergangen; es genüge, wenn die Urschrift der Strafverfügung mit dem Anfangsbuchstaben des Bürgermeisters unterschrieben gewesen sei. Die zur Verurteilung erforderlichen Feststellungen seien vom Amtsgericht ohne Rechtsirrtum getroffen worden; sie rechtfertigen eine Verurteilung auf Grund der Vorschriften der Polizeiverordnung von 1907. (I. S. 255. 36. — 30. 10. 36.)

Erfahrungsaustausch und Auskunft.

Alle aus dem Leserkreis gestellten fachlichen Fragen werden, soweit sie für die Gesamtheit von Wichtigkeit sind, an dieser Stelle beantwortet. Beantwortungen der Leser können auch in kurzer Postkartenform erfolgen. — Bezugsquellen (Firmenadressen) können, den Vorschriften des Werberates entsprechend, den Lesern nur schriftlich genannt werden.

Anfragen erscheinen
im Anzeigenteil der Zeitschrift.

Nr. 3078. Trennzaun bei nachbarlichen Bauvorhaben. Der Trennzaun zwischen den beiden Grundstücken von A. und B. kann vom Nachbar A., da er zuerst baute, hergestellt werden; der Nachbar B. muß ihm dann die Hälfte der Herstellungskosten erstatten. Vielfach entstehen aber zwischen den Bauherren Meinungsverschiedenheiten über Art der Ausführung und Preis. Die beste Lösung ist deshalb, daß sich beide über die Ausführung einigen, die Arbeiten ausschreiben und dem preiswürdigsten Unternehmer übertragen. Der Zaun muß von den Bauherren je zur Hälfte bezahlt werden, ist gemeinsames Eigentum und muß auch je zur Hälfte unterhalten werden. F. V.

Nr. 3084. Heizungsschornstein an der Außenwand und Rissebildung. Ob der Schornstein bei 40/53 cm Querschnitt und 18 m Höhe für 1500 qm Fabrikfläche ausreicht, kann nur die Berechnung der Heizfläche ergeben. An die Mauer kann angebaut werden, aber mit entsprechender Isolierung. Zu empfehlen ist, mit verl. Zementmörtel zu mauern. 12 cm Normalsteinmauerwerk ist unwirtschaftlich, nicht wärmehaltend und fördert Versottungserscheinungen. Bei der vorgeschlagenen Ausführung sind Risse unvermeidlich. Am besten wird ein Kamin angewendet, der aus fertigen Sätzen von je 1 m mit Isolierungen besteht, mit Stegen und Doppelwänden. F. Rauls.

Nr. 3086. Isolierung von Balkondecken. Für die Abdichtung und Isolierung der Balkondecke, die unten zum Wohnraum gehört und oben als Balkon ausgebildet werden soll, schlagen wir vor, diese durch eine etwa 1—1½ cm dicke Schicht aus reinem Naturasphaltmastix, eingestellt auf etwa 22 Proz. Bitumengehalt, herzustellen und auf diese Schicht 1½ cm dicke Torfplatten zu legen. Die Abdeckung der Torfplatten erfolgt alsdann mit einem Zementestrich.

Nr. 3086. Isolierung von Balkondecken. Auf den Balkonen, deren Entwässerung meistens verstopft ist, bleiben Regen und Schnee mit Vorliebe stehen und verrichten dann in unserem Klima bei Frost ganze Arbeit. Für freistehende Balkone darf Holz auch nicht für Brüstungen, da es schwindet und durch die entstehenden Risse und bei eintretender Fäule Wasser nach unten ableitet, in keiner Weise verwendet werden, auch wenn man aus volkswirtschaftlichen Notwendigkeiten der Holzbauweise sympathisch gegenübersteht. Der als Decke dienende Balkonboden ist zweckmäßigerweise aus einer Eisenbetonplatte von 10 cm Stärke herzustellen. Bei Betonplatten zwischen eisernen Trägern oder bei Hohlsteindecken unter freiem Himmel ist es außer Zweifel, daß bei der stark wechselnden Temperatur im Sommer und Winter und

bei den verschiedenen Ausdehnungsverhältnissen der Baustoffe zum Eisen Rissebildung und damit Eindringen von Nässe nicht ganz vermieden werden kann. Auf der Eisenbetonplatte ist eine doppelte Lage Asphaltbitumenpappe, die nach den Normen (DIN Dom 2129) mindestens 3 Proz. Dehnung zuläßt, aufzukleben. Diese Asphaltlage ist an den Seiten überall mehrere Zentimeter nach Einstemmen einer Rille in Mauerwerk oder Brüstung hochzuziehen. Die obere Schicht ist noch mit einer Bitumenmasse 1 cm stark zu versehen. Die fertiggestellte Dichtung ist äußerst empfindlich gegen mechanische Beschädigungen. Sie darf nur mit absatzlosen Dachdecker-Filzschuhen betreten werden. Wegen ihrer großen Empfindlichkeit muß sie möglichst bald mit einer Schutzschicht bedeckt werden. Diese kann durch 10 cm starken Beton im Mischungsverhältnis 1:8 hergestellt werden, der aus gesiebttem Sand und Kies bestehen soll, damit die Dichtung nicht durch scharfe Steine beim Stampfen verletzt wird. Bei fetteren Mischungen kann die Stärke auch verringert werden. Durch Betonplatten und Hartbrandsteine kann die Dichtung ebenfalls geschützt werden, wenn die Steine oder Platten in einem Zementmörtelbett im Mischungsverhältnis 1:3 von mindestens 2 cm Stärke verlegt werden. G. Troßbach.

Nr. 3088. Pauschsumme ohne Kostenanschlag. Zu 1. Wenn keine ober- und unterirdische Ortsentwässerung vorhanden ist, so ist es richtig, das in Regenabfallrohren von Gebäuden abfließende Wasser durch gepflasterte Rinnen wegzuleiten, damit einerseits keine Setzungen des Gebäudes eintreten und andererseits dieses in den Kellerräumen vor Feuchtigkeit geschützt wird.

Zu 2. Nach § 157 des BGB ist jeder Vertrag so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern. Danach war das Zweifamilienhaus nach den allgemein geltenden, in der VOB näher festgesetzten Regeln der Technik zu erstellen. Auf Grund der Vorschriften DIN 1969 der VOB über Zimmerarbeiten hat der Unternehmer etwaige in diesem auftretende oder vorhandene Mängel auf seine Kosten zu beseitigen bzw. einen Abzug wegen Minderwertigkeit sich gefallen zu lassen oder Ersatz der beanstandeten Bretter zu leisten.

Zu 3. Da der Bauvertrag ohne genaue Bestimmung der Art und des Umfangs der zu leistenden Arbeiten abgeschlossen wurde, so hätte der Unternehmer für die Kosten der Anfertigung der Zeichnungen aufzukommen. Doch wird auch gesagt, daß Zeichnungen dem Vertrag als Grundlage gedient haben; in diesem Falle hat der Unternehmer einen Anspruch auf Erstattung der Gebühren, wenn er zur Anfertigung dieser Zeichnungen einen besonderen Auftrag seitens des Bauherrn erhalten hat. Die baupolizeilichen Gebühren fallen im allgemeinen dem Bauherrn zur Last.

Nr. 3093. Versotteter Bäckereischornstein. Es gibt hier nur ein Radikalmittel, den Schornstein abzubauen und trotz der Kosten neu aufzubauen. Bei einem alten offenen Schornstein, in dem mehr als 50 Jahre geräuchert wurde, sind die Innenflächen so blankschmierig, daß es teilweise tropft. Ein Stein aus diesem Schornstein zerschlagen, läßt erkennen, daß er 1 cm tief versottet ist. Hier gibt es nichts mehr zu retten, und genau so liegen die Dinge im Bäckereischornstein. Die Innenflächen des Rohres sind, derb

gesagt, verdeckt und verschmiert. Es gibt kein Mittel und keine Möglichkeit, diese eingefressene Versottung zu beseitigen. Also: Abbruch von unten bis oben. M—r.

Nr. 3094. Aenderung im Kostenanschlag durch Baupolizeiprüfung. Der Bauherr hat seine Unterschrift und damit seine Einwilligung zur Ausführung der Aenderungen auf die eingereichten Zeichnungen gegeben. Ist der Bau mit einer Pauschsumme übernommen, so hat der Unternehmer dem Bauherrn den Mehrbetrag der Baukosten anzugeben. Wird jedoch der Bau nach Aufmaß verrechnet, so erübrigt sich mit dem Bauherrn eine Verhandlung wegen der Mehrkosten. Jedoch ist es ratsam, dem Bauherrn die Erhöhung der Mehrkosten mitzuteilen. H. Pietruschke.

Nr. 3102. Jauchefeste Stalldecke. Bodenkälte und Bodenfeuchtigkeit sind die Grundübel der meisten Krankheiten und Seuchen und der Mißerfolge im Stalle. Daher muß der Stallfußboden aus einem Material von geringstem Wärmeleitungsvermögen hergestellt werden, wie dies mit imprägniertem reinen Naturkork zu erreichen ist. Die Platten sind in weichem, kalkfreiem Zementmörtelbrei von der Mischung 1:3 unter Einhaltung einer Fuge von 8—10 mm auf einer 8—10 cm starken Betonunterlage zu verlegen. Alle Fugen, ebenso alle Betonflächen der Jaucherinne, des Futterganges, der Kotplatte usw. sind mit einer bitumenhaltigen Anstrichmasse zweimal zu versehen, da die Nitrate der Jauche den Beton angreifen. Die Angriffstätigkeit der Jauche wird vermindert, wenn außerdem alle Betonflächen zuvor mit einem möglichst dichten Zementüberzug von etwa 1—1,5 cm Stärke versehen und im Gefälle so angeordnet werden, daß die Jauche rasch ablaufen kann. Richtiger wäre es gewesen, schon um Eisen einzusparen, die Kellerdecke aus Eisenbeton statt aus Beton zwischen eisernen Trägern herzustellen. Aus Sicherheitsgründen müssen die Träger weitgehend gegen die Jaucherinne durch Zementestrich und Asphaltpappe isoliert werden. Dient die Kellerdecke selbst als unmittelbare Unterlage der Stallplatten, so muß sie in gleicher Weise isoliert werden. G. Troßbach.

Nr. 3105. Vater und Sohn in gemeinsamer Architekten-Praxis. Die Frage, was bei einem im Betriebe des Vaters beschäftigten Sohn als Arbeitslohn und was als Kosten der Lebenshaltung als Unterhaltungsleistung oder als Vorleistung auf künftige Erbschaft anzusehen ist, richtet sich steuerlich in erster Linie nicht nach subjektiven, individuellen Gesichtspunkten oder einseitigen Auffassungen der Beteiligten, sondern nach der Verkehrsauffassung dem objektiven äußerlich zweifelsfreien Tatbestand. Es ist für die Finanzämter vielfach weder möglich noch zweckmäßig, sich in die subjektiven Meinungen und Auseinandersetzungen innerhalb der engsten Familie einzulassen. Gerade über die Frage des Vorempfangs auf künftige Erbschaft werden ohne genaue vertragliche Regelung unter den Beteiligten oft ernstliche Meinungsverschiedenheiten auftreten, die das Finanzamt vor Eintritt des Erballes keineswegs entscheiden kann. Es kann daher nur entscheidend sein, was allgemein nach der Verkehrsauffassung in derartigen Fällen der Sohn von dem Vater verlangen werde, wenn es sich nicht um das Verhältnis von Vater und Sohn, sondern um das Verhältnis des Unternehmers zu einem fremden Angestellten handeln würde, d. h. vor-

liegendenfalls, was der Sohn unter Berücksichtigung seiner Leistungen, seiner Kenntnisse und des Umfangs und der Art seiner Tätigkeit im Betrieb eines anderen derartigen, wie es der bf. Vater ist, erhalten würde. Es ist nicht anzunehmen, daß ein voll ausgebildeter Architekt im Alter des Sohnes, wenn er, wie hier behauptet ist, den größeren Teil der Praxis des bereits in vorgerücktem Alter befindlichen Vaters selbständig wahrnimmt, sich bei einem Reingewinn von 20 000 RM. und mehr mit dem baren Gehalt von 4800 RM. begnügen würde.

Nr. 3106. Fahrdecke für einen Fabrikhof. Die Herstellung des tragfähigen Untergrundes durch Packlage mit Schotterauflage bedingt die Verwendung einer Walze. Der Hof soll aber mit der Walze nicht erreichbar sein. Wir machen daher einen anderen Vorschlag: Ein 20 cm dicker Beton im Mischungsverhältnis 1:8 schafft den benötigten tragfähigen Untergrund. In dem Beton sind von 10 zu 10 m Dehnungsfugen vorzusehen. Nach Abbinden und vollständigem Trocknen wird ein etwa 2 cm dicker Gußasphalt verstrichen. Zwecks Vermeidung von Blasenbildungen und Verhüten des Uebertragens etwaiger Risse in dem Beton in den Asphaltbelag wird vor Verstreichen des Gußasphaltes eine Lage Zeitungsmakulatur oder poröses Packpapier auf den Beton gelegt.

Nr. 3106. Fahrdecke für Fabrikhof. Für den Belag des Fabrikhofes ist maßgebend die Benutzung. Wenn diese, den Angaben entsprechend, auch schwach ist — Fahrräder und leichter Lieferwagen —, so sollte man sich doch nicht verleiten lassen, eine $\frac{3}{4}$ cm starke Teermakadamschicht als Abdeckung einzubauen. Als Verschleißschicht betrachtet, würde sie für Fußgängerverkehr möglicherweise ausreichen, wenn die Unterlage — Packlage und Zwick — als durchaus fest anzusprechen sind. Das ist aber nach der Anfrage nicht der Fall. Die Packlage wird von Hand gesetzt, und noch nicht einmal die Zwischenlage kann gewalzt werden. Auf eine derartig lockere Unterlage soll man keinen Teermakadam verlegen.

Für die geforderte Art der Befestigung ist das Zwischengußverfahren zu empfehlen. Nachdem die Packlage genügend fest versetzt ist, bringt man einen sauberen Splitt auf, etwa 4—5 cm hoch, den man möglichst mit einer Handwalze gut andrückt, wenn keine schwerere Walze verwendet werden kann. Nun bringt man mit Gießkannen, deren Tülle man breit gedrückt hat, Kaltteer oder Kaltasphalt darüber, so daß die Hohlräume zwischen den Steinen gut ausgefüllt werden. Hierbei wird natürlich nichts erwärmt. Der Kaltteer oder Kaltasphalt haben nach etwa 2 Stunden abgebunden, bei warmem Wetter auch schon nach etwa $\frac{1}{2}$ Stunde. Nach dem Abbinden, evtl. auch am anderen Tage, bringt man zur Abdeckung eine Schicht Edelsplitt (etwa Körnung 0,2—0,5) auf, den man ebenfalls mit der Handwalze andrückt. Diese Schicht wird nun ebenfalls mit Kaltteer oder Kaltasphalt rasch abgegossen. Wenn Sie sich vom Wegemeister oder Straßenmeister einen Spritzwagen leihen können, geht die Arbeit sehr rasch. Bei der Edelsplittschicht nicht zuviel Asphalt- oder Teermasse nehmen. Diese Schicht, die zuerst schokoladenbraun aussieht und nach dem Abbinden rein schwarz, schützen Sie durch Abstreuen mit scharfkantigem tonfreiem Sand oder Kies.

Unter Kaltasphalt versteht man immer eine Asphalt emulsion. Der Verbrauch ist

etwa: 3—4 kg auf das Quadratmeter bei der unteren Schicht und etwa 1,5—2 kg für die Feinsplittschicht. Sie müssen jedoch — je nachdem wie die Emulsion verläuft — auch mit einem etwas höheren Verbräuche rechnen. Die angegebenen Mengen beziehen sich gleichermaßen auf Teer- wie auch auf Asphalt emulsion. Wenn Sie sich etwas mehr Emulsion schicken lassen, können Sie damit Fußwege, Radfahrwege usw. noch mit besprengen. Oft nehmen Lieferfirmen einen evtl. Ueberschuß auch — wenn er nicht angebrochen ist — wieder zurück.

Nr. 3107. Strafbefehle. Die Erfahrung lehrt, keine Einsprüche gegen die Strafbefehle einzulegen. Wenn Sie Firmenschilder nicht angebracht haben, so liegt formell ein Verstoß gegen § 4 des Gesetzes vom 1. Juni 1909 vor. Zwar ist das Gesetz in manchen Punkten durch die Praxis überholt. Das ändert aber nichts daran, daß die Bestimmungen noch eingehalten werden müssen. Zum Einspruch rate ich Ihnen höchstens wegen der Höhe der verhängten Strafe. Wenn der Bauherr selbst den Bau leitet, so haben Sie trotzdem die Pflicht zur Anbringung eines Firmenschildes. Auf kleine Umbauten, Reparaturen u. ä. findet das Gesetz keine Anwendung.

Nr. 3108. Darlehen für Heuerlingswohnungen. Reichsbeihilfe für Düngerstätten. Zuschüsse für Silobau.

Nach Verordnung vom 23. März 1937 können Bauern und Landwirten für den Bau einer Landarbeiterwohnung einen Gesamtzuschuß von 1800 RM. innerhalb 6 Jahren erhalten. Dabei ist Bedingung, daß der Wohnungsbau am 1. Juli 1937 begonnen und spätestens am 1. November 1937 im Rohbau vollendet sein muß. Zur Erzielung tragbarer Mieten kann außerdem nach Verordnung vom 1. April 1937 unter Voraussetzungen eine Beihilfe auf die Dauer von 20 Jahren gewährt werden. Bei einer Heuerlingsstelle darf für ein Darlehen der Landesrentenbank ein Neubauwert bis zu 5500 RM., bei einer Werkwohnung bis zu 4500 RM. berücksichtigt werden. Nach den neuen Durchführungsvorschriften soll der Landarbeiterwohnungsbau beschleunigt gefördert werden.

Die Beihilfen für Düngstätten und Jauchegruben werden von der Landesbauernschaft genehmigt und nach den allgemeinen Richtlinien vom 21. April 1937 wie folgt gestaffelt:

1. Betriebe bis zu 10 Stück Großvieh (Bezuschussung bis zu 30 qm Fläche bzw. 30 cbm Inhalt) erhalten für 1 qm Dungstätte 2,50 RM. und für 1 cbm umbauten Raum (Jauchegrube) 6 RM. Beihilfe.
2. Betriebe von mehr als 10—20 Stück Großvieh (Bezuschussung bis zu 60 qm Fläche bzw. 60 cbm Inhalt) erhalten für 1 qm Dungstätte 2 RM. und für 1 cbm umbauten Raum (Jauchegrube) 5 RM. Beihilfe, jedoch mindestens für die Dungstätte 75 RM. und für die Jauchegrube 180 RM.
3. Betriebe von mehr als 20 Stück Großvieh erhalten für 1 qm Dungstätte 1,50 RM. und für 1 cbm umbauten Raum (Jauchegrube) 4 RM. Beihilfe, jedoch mindestens für die Dungstätte 120 RM. und für die Jauchegrube 300 RM.

Nr. 3108. Darlehen für Düngerstätten bei Heuerlingswohnungen. Die Dungstätte muß in ihrer Größe und Bauart so beschaffen sein, daß eine geregelte Behandlung und Aufbewahrung des Stallmistes möglich ist. Bei einer Mindest-

stapelhöhe von 2,5 m ist im allgemeinen folgender Flächenbedarf erforderlich:

Für 1 Stück Großvieh 500 kg	Lebendgewicht	3,0 qm
„ 1 „ Jungvieh im Mittel		1,5 „
„ 1 Pferd		1,5 „
„ 1 Schwein von 100 kg	Lebendgewicht	0,6 „

Für Jauchegruben muß der Fassungsraum so groß sein, daß eine zeitlich richtige und zweckmäßige Verwertung der Jauche möglich ist. Eine Aufbewahrungszeit von etwa 6 Monaten erfordert an Nutzraum:

Für 1 Stück Großvieh 500 kg	Lebendgewicht	3,0 cbm
„ 1 „ Jungvieh im Mittel		1,5 „
„ 1 Pferd		2,0 „
„ 1 Schwein von 100 kg	Lebendgewicht	0,5 „

Beihilfsanträge sind mit genauen Bauplänen den Landesbauernschaften vorzulegen. Es können nur Anträge berücksichtigt werden, bei denen sich der Antragsteller verpflichtet, nach den Grundsätzen des Stapelmistverfahrens zu arbeiten und die Baurichtlinien der Landesbauernschaft (Reichsnährstand) einzuhalten. Die Zuschüsse für Silobauten werden bis auf weiteres gewährt.

Nr. 3109. Vorschriften für Schlachtereibau. Eine Sondervorschrift über den Neubau und die Einrichtung von Schlachtereien gibt es nicht. Die Bauvorschriften über gewerbliche Anlagen finden Sie in der „Bauordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Hannover“. Außerdem sind die Vorschriften der §§ 16, 24 und 25 der Reichsgewerbeordnung zu berücksichtigen. Außer der ortspolizeilichen Genehmigung ist der Antrag vom zuständigen Staatshochbauamt, dem Kreisarzt, dem Kreistierarzt und dem Kulturbauamt zu genehmigen. Die endgültige Genehmigung erteilt das Landratsamt, bei dem auch der Antrag mit der entsprechenden Anzahl der Pläne einzureichen ist. Ueber die Entwässerung (Abort- und Blutgruben mit Klärsystemen, Kanalleitungen mit Absetzgruben in bestimmten Entfernungen, Mündung in die Gräben des Vorflutgeländes bis zur endgültigen Abführung in den Flußlauf) ist ein besonderer Antrag bei dem Kulturbauamt einzureichen. Wenn eine Brunnenanlage vorgesehen ist, so ist auch diese einzutragen. Die Vorschriften über die Entwässerung sind örtlich. Es ist deshalb vorher eine Rücksprache mit dem Sachbearbeiter des Kulturbauamtes erforderlich. Gefälle, Höhenlagen über NN des Flußlaufes an der Grabenmündung, der Gräben und der Kanalleitung sind durch einen Land- oder Feldmesser festzustellen. Die Raumgrößen (Schlachtraum mit Brühkessel, Aufzugvorrichtungen und Laufkatze, Wurstküche mit Wurst- und Schmalzkessel, Fleischereimaschinen mit Vorgelege und Motorenantrieb, Doppelkühlraum, Räucherammer für Dauerwaren (mit Rauchkamin) nebst Trockenräumen, Viehställe für Schlachtvieh, Düngstätten und Abfallgruben, Pökelkeller mit Bassins, Brennstoffkeller, Pumpenraum) richten sich nach der Anzahl des geschlachteten Viehes. Es ist zweckmäßig, wenn Sie sich eine moderne Schlachtereier in ähnlicher Größe ansehen, um einen Gesamtüberblick über die Anordnung der Einrichtung zu gewinnen. In der Nähe von Städten mit Schlachthöfen besteht Schlachtzwang; in diesem Falle ist ein Schlachtraum nicht erforderlich.